



N i e d e r s c h r i f t

über die 16. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 7. November 2023, um 18:00 Uhr, im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeister Dr. Christian Margreiter

anwesend:

1. Bgm-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Julia Schmid
 2. Bgm-Stv. DI Dr. Werner Hackl, BSc.
- StR Johannes Tilg, B.A.
StR Daniel Neuner
StRⁱⁿ Theresa Schatz
StRⁱⁿ Barbara Schramm-Skoficz
GRⁱⁿ Sabine Kolbitsch
GR Dr.jur. Christian Visintainer
GR Mag. Michael Schober
GR Florian Staudinger
GR Ing. Dieter Schirak
GRⁱⁿ Monika Bucher-Innerebner
GR Christoph Sailer
GR Benjamin Hinterholzer
GRⁱⁿ Manuela Pfohl, BScN MSc
GRⁱⁿ Angelika Sachers
GR Florian Katzengruber, BSc MA
GRⁱⁿ Irene Partl
GR Michael Henökl
GR Mag. (FH) Thomas Viertl

Protokollunterfertiger:

Vbgm. Hackl, GR Viertl

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeister Dr. Margreiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Quartalsbericht HallAG
2. Niederschrift vom 03.10.2023
3. Raumordnungsangelegenheiten
 - 3.1. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 6/2023) betreffend Grundstücke 889/2 und .1177, beide KG Hall, Südtiroler Straße
 - 3.2. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2023) betreffend Gst .601, KG Hall, Thurnfeldgasse
 - 3.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 91) betreffend Grundstücke 110/2, 111 und .864 sowie Teilflächen der Grundstücke 110/3, 968 und 972, alle KG Hall, Gerbergasse / Stolzstraße / Unterer Stadtplatz
 - 3.4. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2023) betreffend Grundstücke 836/7, 836/8 und 836/9, alle KG Hall, Alte Landstraße
 - 3.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 93) betreffend Grundstück 1369, KG Hall, Chryseldis-Straße
 - 3.6. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 9/2023) betreffend Grundstück 1369, KG Hall, Chryseldis-Straße
 - 3.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90a) betreffend Grundstücke 26, .4, .10, .11, .12, 15/2, 128/2, 102/4, 30, 103/2, 97, 31, 102/3, 103/1, 32, 10, 11, 12, 34, 78, 58, 16, 39, .21, .22, 122, 123, 125, 126, 104, 127, 42/2, 68/1 und 68/3, alle KG Heiligkreuz II, sowie Grundstücke 727/1, 682/2, 748/2, 727/2, 746/4, 748/1, 746/3, 746/2, 682/3, 629/1, 752, 1058, 677, 1056, 756, 609/19, 718/3, 716/6, 716/3, 718/2, 757/2, 1042/1, 1109/13, 730/3, 730/4, 1109/10, 730/1, 730/2, 1109/5, 1109/2, 1151, 1109/11, 678/1, 1109/1, 629/2, 760, 762, 720, 1109/9, 1109/6, 629/8, 1109/7, 728, 729, 727/3, 681/3, 1115/2, 1070/1, 681/2, 681/1, 1070/4, 701/2, 681/4, 701/1, 626/1, 626/2, 628/2, 1115/3, .1265, 1065/4, .968, 616, 1065/1, 716/2, 758/2, 735/2, 758/1, 731/5, 609/9, 731/3, 750/3, 658/1, 750/1, 614/1, 614/2, 609/3, 658/2, 609/1, 582, .498, 628/3, 740, 623, 702, 1074/4, 747 und 749, alle KG Hall

- 3.8. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90d) betreffend Grundstücke .13, .14, .15, 47, 51, 102/1, 52, 98 und 102/2, alle KG Heiligkreuz II
- 3.9. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 94) betreffend Teilfläche Grundstück 832/1, KG Hall, Brixner Straße
4. Mittelfreigaben
5. Nachtragskredite
6. Auftragsvergaben
 - 6.1. Grundsatzbeschluss - Einführung Easy Park
7. Hundesteuerordnung 2024
8. Erlassung der Parkabgabeverordnung 2024
9. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages 2023
10. Abgaben und privatrechtliche Entgelte ab 01.01.2024
11. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2024; Ermäßigungen und Ausnahmen
12. Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall i. T. ab 01.01.2024
13. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
14. Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"
15. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "721 Jahre Stadt Hall in Tirol - Wir feiern Geburtstag"
16. Antrag von FPÖ Hall vom FA 10.10.2023 betreffend Erhöhung der Lehrstellenförderung
17. Antrag von FPÖ Hall vom FA 10.10.2023 betreffend Kürzung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und für Ersatzgemeinderäte
18. Personalangelegenheiten
 - 18.1. Personalantrag
19. Antrag von SPÖ Hall vom GR 28.03.2023 betreffend "Gewalt geht uns alle an! - Gewaltschutz und Prävention in der Stadt Hall"
20. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. Quartalsbericht HallAG

Die beiden Vorstandsmitglieder, Herr Vorstandsvorsitzender Mag. Christian Holzknicht und Herr technischer Vorstand Mag. Ing. Artur Egger, berichten über die Strukturen, Aufgaben, Beteiligungen und die wirtschaftliche Situation der Unternehmen der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG-Gruppe. Nach Beantwortung einer gestellten Frage bedankt sich Bgm. Margreiter bei den beiden Vorständen für ihren Vortrag.

zu 2. Niederschrift vom 03.10.2023

Die Niederschrift vom 03.10.2023 wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Raumordnungsangelegenheiten

zu 3.1. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 6/2023) betreffend Grundstücke 889/2 und .1177, beide KG Hall, Südtiroler Straße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 07.06.2023, Zahl 6/2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Nach Grundstücksvereinigung soll eine Wohnanlage samt Tiefgarage errichtet werden. Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine raumordnungsrechtliche Grundlage für das geplante Bauvorhaben zu schaffen, wurde ggst. Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend von der Alten Landstraße auf Grundstück 1092, KG Hall, über die im Osten verlaufende Südtiroler Straße (Grundstücke 889/2 und 911/2, beide KG Hall) gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebiets bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gegeben.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

*GR Hinterholzer meldet sich zu Wort, seine Äußerung gelte auch für die TOP 3.5. und 3.6. Wenn man wieder baue bzw. bauen lasse, sollten dies gemeinnützige Bauten sein, welche sich alle leisten könnten. Insbesondere diejenigen, welche nicht so viel hätten. Ansonsten schaffe man Ungleichheit, welche marginalisiere und ausschließe. Er erinnere sich, dass vor den Gemeinderatswahlen alle dafür gewesen seien, dass man Wohnraum schaffen müsse, sodass Haller*innen in Hall bleiben könnten.*

Bgm. Margreiter sieht die Möglichkeit, derartige Argumente allenfalls in einen Raumordnungsvertrag einfließen lassen zu können. Dies vor der Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates, wenn die Stellungnahmen eingelangt seien. Es könne ja sein, dass Stellungnahmen einlangen würden, welche den Bebauungsplan vom Grundsatz her in Frage stellen könnten. Jetzt gehe es darum, die Absicht der Erlassung des Bebauungsplans der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen und dieser die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Vbgm. Schmid schließt sich GR Hinterholzer vollinhaltlich an. Man habe das Thema im letzten Raumordnungsausschuss intensiv diskutiert und aus ihrer Sicht eine Vorgehensweise gefunden, mit welcher sie dem heutigen Auflagebeschluss zustimmen könne. So habe man sich darauf geeinigt, dass zwischen Auflagebeschluss und Erlassungsbeschluss zwei Bedingungen in einem Raumordnungsvertrag erfüllt werden müssten. Diese seien für sie persönlich, einerseits in diesem Projekt einen Anteil an subjektgeförderten Wohnungen mit städtischem Vergaberecht zu finden, und zweitens - auch ein sehr wesentlicher Punkt - gehe es um die immer noch fehlende Kinderbildungseinrichtung Hall-West, ohne die weiterer Wohnbau überhaupt keinen Sinn mache. Der zweite Punkt, welcher in diesem Raumordnungsvertrag vorkommen müsse, sei demnach die zeitliche Abhängigkeit zur Errichtung der Kinderbildungseinrichtung Hall-West. Falls beide Bedingungen bis zum Erlassungsbeschluss nicht vertraglich zustande kämen, werde es von ihr keine Zustimmung mehr geben. Es gebe jetzt somit die Möglichkeit, mit dem Bauwerber weiter zu verhandeln.

Bgm. Margreiter sieht hier grundsätzlich ganz gute Überlegungen des Ausschusses. Man habe ja schon mehrfach thematisiert, dass man mit den infrastrukturellen Möglichkeiten hier sehr begrenzt sei und entsprechende Ausbauten vornehmen müsse. Das werde man in weiterer Folge zu berücksichtigen haben, auch bei der endgültigen Erlassung eines Bebauungsplanes. Mit dem Bauwerber zuvor über seine zeitlichen Vorstellungen zu sprechen, sei sehr vernünftig.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (GR Pfohl, GR Hinterholzer) mehrheitlich genehmigt.

zu 3.2. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2023) betreffend Gst .601, KG Hall, Thurnfeldgasse

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes vom 19.09.2023, Zahl 7/2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

In Hinblick auf einen südseitigen Zubau zum Bestandsgebäude wurde im Jahr 2022 der Bebauungsplan (Nr. 4/2022) erlassen.

Zwischenzeitlich beabsichtigte Baumaßnahmen an der Nordseite des Bestandsbaukörpers (insbesondere Zubau Lüftungsbauwerk, Anlieferrampe) widersprechen den Festlegungen des Bebauungsplanes (Nr. 4/2022).

Um das geplante Bauvorhaben zu ermöglichen, wurde gegenständlicher Bebauungsplan in Orientierung am Projektentwurf erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend von den das Krankenhausareal begrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 91) betreffend Grundstücke 110/2, 111 und .864 sowie Teilflächen der Grundstücke 110/3, 968 und 972, alle KG Hall, Gerbergasse / Stolzstraße / Unterer Stadtplatz

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 20.09.2023, Zahl 354-2023-00008, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .864 KG 81007 Hall

rund 41 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Grünanlage mit Tiefgarage

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage mit Tiefgarage

weitere Grundstück 110/2 KG 81007 Hall

rund 6932 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 42

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 907 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage, Vereinslokal/Restaurant

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 4010 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager und Technikräume

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 2015 m²

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Schule, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1606 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage mit Tiefgarage

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 4500 m²

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Schule, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 825 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportanlage, Vereinslokal/Restaurant

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1607 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage mit Tiefgarage

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 5324 m²

in

Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Schule, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen

weitere Grundstück **110/3 KG 81007 Hall**

rund 10 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17

in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

rund 10 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Kerngebiet § 40 (3)

weitere Grundstück **111 KG 81007 Hall**

rund 2884 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Grünanlage mit Tiefgarage

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage mit Tiefgarage

weitere Grundstück **968 KG 81007 Hall**

rund 8 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17

in
Freiland § 41

sowie

rund 8 m²
von Freiland § 41

in
Freiland § 41

weitere Grundstück **972 KG 81007 Hall**

rund 2 m²
von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17

in
Freiland § 41

sowie

rund 2 m²
von Freiland § 41

in
Freiland § 41

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen. Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der Schul- und Sportanlage Dr. Posch sollen in Hinblick auf den angestrebten Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen Umstrukturierungen und bauliche Änderungen erfolgen. Das gegenständliche Grundstück ist als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022 ausgewiesen.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen setzt eine Änderung der Teilfestlegungen der Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022 voraus.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die Widmungskategorie des nördlich anschließenden Bereiches (Grundstücke 111 und .864) entsprechend den Eigentums- und Betreiberverhältnissen adaptiert und Widmungsunschärfen im Bereich der östlich und südlich anschließenden Parzellen (Grundstücke 110/3, 972, 968) bereinigt werden.

Aus technischen Gründen des eFWP (überlappende Widmungsfestlegung im Bestandsplan) erfolgt die Bereinigung der Widmungsunschärfen im Bereich der Grundstücke 110/3, 972, 968 in doppelter Form.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.4. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2023) betreffend Grundstücke 836/7, 836/8 und 836/9, alle KG Hall, Alte Landstraße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 08.09.2023, Zahl 8/2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Die Eigentümer der auf Grundstück 836/8 bestehenden mittleren Einheit der Reihenanlage beabsichtigen westlich des Gebäudes, im Wesentlichen im Bereich des bestehenden Altans, einen Wintergarten zu errichten.

Teile des geplanten Wintergartens befinden sich in den Mindestabstandsflächen zum nördlichen und südlichen Nachbarn.

Das Einverständnis der betreffenden Nachbarn, welche im Gegenzug die Errichtung von in den Mindestabstandsbereich zum Grundstück 836/8 reichenden Wintergärten ermöglicht werden soll, liegt vor.

Um das angestrebte, mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol abgestimmte Bauvorhaben zu ermöglichen, wurde gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan in Orientierung am Bestand und dem Projektentwurf erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend von der Alten Landstraße auf Grundstück 1092 über einen auf Grundstück 836/4 verlaufenden privaten Erschließungsweg gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebiets bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 93) betreffend Grundstück 1369, KG Hall, Chryseldis-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13.09.2023, Zahl 354-2023-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 1369 KG 81007 Hall

rund 1331 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen. Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Grundstückes 1369, KG Hall, soll eine aus drei Doppelhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage bestehende Wohnbebauung realisiert werden.

Da sich das Grundstück 1369 derzeit im Freiland gem. § 41 TROG 2022 befindet, ist für die Umsetzung des Vorhabens gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Pfohl möchte sich den Äußerungen von Vbgm. Schmid und GR Hinterholzer zu TOP 3.1. anschließen. Sie könne dem nicht zustimmen, weil drei Doppelhäuser für sie Häuser für Menschen bedeuten würden, welche sich jenseits der Euro 1 Millionen-Grenze Wohnungen leisten könnten. Sie würde sich von der Stadt Hall wünschen, dass man es in Zukunft schaffe, mit den Grundeigentümern Wohnbau so realisieren zu können, dass sich die Menschen das wieder leisten könnten.

StR Tilg erinnert an die damalige Baulandumlegung - glaublich im Jahr 2009 - mit dem Hintergrund, dass dadurch andere Projekte finanziert werden hätten können. Mit diesem Grundstück habe man damals den Umbau des Haller Gymnasiums mitfinanzieren können, ansonsten das nicht möglich gewesen wäre. Definitiv solle Privateigentum auch Privateigentum bleiben. Da solle es eine gewisse Freiheit der Nutzung geben. Eigentum zu schaffen gehöre auch dazu, auch wenn das heutzutage etwas schwieriger sei. Die Möglichkeit dazu müsse jedoch bestehen bleiben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (GR Pfohl, GR Hinterholzer) mehrheitlich genehmigt.

zu 3.6. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 9/2023) betreffend Grundstück 1369, KG Hall, Chryseldis-Straße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 21.09.2023, Zahl 9/2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Auf Grundstück 1369 soll eine aus drei Doppelhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage bestehende Wohnbebauung realisiert werden.

Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine raumordnungsrechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan in Hinblick auf ein mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol abgestimmten Projektentwurf erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über die Krajcncstraße auf Grundstück 1368 und die Chryseldis-Straße auf Grundstück 1352 gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich des Planungsgebiets bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (GR Pfohl, GR Hinterholzer) mehrheitlich genehmigt.

zu 3.7. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90a) betreffend Grundstücke 26, .4, .10, .11, .12, 15/2, 128/2, 102/4, 30, 103/2, 97, 31, 102/3, 103/1, 32, 10, 11, 12, 34, 78, 58, 16, 39, .21, .22, 122, 123, 125, 126, 104, 127, 42/2, 68/1 und 68/3, alle KG Heiligkreuz II, sowie Grundstücke 727/1, 682/2, 748/2, 727/2, 746/4, 748/1, 746/3, 746/2, 682/3, 629/1, 752, 1058, 677, 1056, 756, 609/19, 718/3, 716/6, 716/3, 718/2, 757/2, 1042/1, 1109/13, 730/3, 730/4, 1109/10, 730/1, 730/2, 1109/5, 1109/2, 1151, 1109/11, 678/1, 1109/1, 629/2, 760, 762, 720, 1109/9, 1109/6, 629/8, 1109/7, 728, 729, 727/3, 681/3, 1115/2, 1070/1, 681/2, 681/1, 1070/4, 701/2, 681/4, 701/1, 626/1, 626/2, 628/2, 1115/3, .1265, 1065/4, .968, 616, 1065/1, 716/2, 758/2, 735/2, 758/1, 731/5, 609/9, 731/3, 750/3, 658/1, 750/1, 614/1, 614/2, 609/3, 658/2, 609/1, 582, .498, 628/3, 740, 623, 702, 1074/4, 747 und 749, alle KG Hall**

ANTRAG:

!

Der Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2023 betreffend die vierwöchige Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 21.03.2023, Zahl 354-2023-00003, wird aufgehoben.

II

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 12.10.2023, Zahl 354-2023-00011, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .10 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 122 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück .11 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 1736 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück .12 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 1500 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.1265 KG 81007 Hall**

rund 165 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.21 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2070 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.22 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 330 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.4 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3478 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **.498 KG 81007 Hall**

rund 230 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **.968 KG 81007 Hall**

rund 652 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weilers Grundstück **10 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 4212 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück **102/3 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2335 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück **102/4 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1174 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück **103/1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2825 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **103/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 335 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **104 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 4979 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **1042/1 KG 81007 Hall**

rund 2 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 1757 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 9140 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1056 KG 81007 Hall**

rund 111 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1058 KG 81007 Hall**

rund 348 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **1065/4 KG 81007 Hall**

rund 62 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 11 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen)

produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 1070/1 KG 81007 Hall

rund 15 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück 1074/4 KG 81007 Hall

rund 11 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück 11 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 3404 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weilers Grundstück 1109/10 KG 81007 Hall

rund 5836 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 1109/11 KG 81007 Hall

rund 46 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 1109/13 KG 81007 Hall

rund 2636 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **1109/2 KG 81007 Hall**

rund 5109 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Sportanlage

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kleingartenanlage

weilers Grundstück **1109/5 KG 81007 Hall**

rund 24 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **1109/7 KG 81007 Hall**

rund 11184 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **1109/9 KG 81007 Hall**

rund 10530 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen

Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 1115/2 KG 81007 Hall

rund 82 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 1115/3 KG 81007 Hall

rund 1293 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück 1151 KG 81007 Hall

rund 159 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen

Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **12 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3608 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **122 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 317 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **123 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 145 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10,

Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **125 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 287 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

sowie

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **127 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **15/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 924 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **16 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2577 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **26 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 593 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **30 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3806 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **31 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3683 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **32 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2171 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **34 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3753 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10,

Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **39 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 5871 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

weitere Grundstück **42/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3374 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **582 KG 81007 Hall**

rund 233 m²

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Sportanlage

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **609/1 KG 81007 Hall**

rund 11583 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter

Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **609/19 KG 81007 Hall**

rund 1975 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **609/3 KG 81007 Hall**

rund 387 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **609/9 KG 81007 Hall**

rund 488 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von

Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **614/1 KG 81007 Hall**

rund 3485 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **614/2 KG 81007 Hall**

rund 3790 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **616 KG 81007 Hall**

rund 9330 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 626/1 KG 81007 Hall

rund 2839 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 626/2 KG 81007 Hall

rund 7598 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück 628/2 KG 81007 Hall

rund 2789 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und

Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **628/3 KG 81007 Hall**

rund 469 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **629/1 KG 81007 Hall**

rund 3749 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **629/2 KG 81007 Hall**

rund 2493 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind

Erbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **629/8 KG 81007 Hall**

rund 317 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **658/1 KG 81007 Hall**

rund 9969 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **658/2 KG 81007 Hall**

rund 181 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und

Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **677 KG 81007 Hall**

rund 21636 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

sowie

rund 1059 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weitere Grundstück **678/1 KG 81007 Hall**

rund 6047 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die in mehr als geringfügigem Ausmaß (>20%) für den Bahntransport gut geeignete Güter (spez. Eign. aufgr. Transportvolumen, techn. Anforderungen) produzieren, be- oder verarbeiten. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions-

und Frächtereunternehmen mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen.

weilers Grundstück **68/1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 4310 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

weilers Grundstück **68/3 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 4699 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

weilers Grundstück **681/1 KG 81007 Hall**

rund 868 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weilers Grundstück **681/2 KG 81007 Hall**

rund 1020 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weilers Grundstück **681/3 KG 81007 Hall**

rund 572 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weilers Grundstück **681/4 KG 81007 Hall**

rund 542 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weilers Grundstück **682/2 KG 81007 Hall**

rund 1102 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weitere Grundstück **682/3 KG 81007 Hall**

rund 1108 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausgeschlossen sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Unzulässig sind Betriebe mit hohem Kfz-Verkehrsaufkommen, Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler sowie Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen.

weitere Grundstück **701/1 KG 81007 Hall**

rund 5912 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage des TROG 2011 zu den §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **701/2 KG 81007 Hall**

rund 72 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne

des Betriebstyps A gemäß der Anlage des TROG 2011 zu den §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **702 KG 81007 Hall**

rund 7536 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind nur Betriebe, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage des TROG 2011 zu den §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **716/2 KG 81007 Hall**

rund 1263 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **716/6 KG 81007 Hall**

rund 1308 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit

Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **718/2 KG 81007 Hall**

rund 7019 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **718/3 KG 81007 Hall**

rund 1050 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **720 KG 81007 Hall**

rund 8774 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **727/1 KG 81007 Hall**

rund 1754 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **727/2 KG 81007 Hall**

rund 8547 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **727/3 KG 81007 Hall**

rund 2436 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **728 KG 81007 Hall**

rund 3477 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen

Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **729 KG 81007 Hall**

rund 3356 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **730/1 KG 81007 Hall**

rund 833 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **730/2 KG 81007 Hall**

rund 981 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **730/3 KG 81007 Hall**

rund 700 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter

Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **730/4 KG 81007 Hall**

rund 700 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **735/2 KG 81007 Hall**

rund 4298 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **746/2 KG 81007 Hall**

rund 1503 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **746/3 KG 81007 Hall**

rund 326 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **746/4 KG 81007 Hall**

rund 529 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **747 KG 81007 Hall**

rund 3295 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **748/1 KG 81007 Hall**

rund 2813 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **748/2 KG 81007 Hall**

rund 1494 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **749 KG 81007 Hall**

rund 358 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **750/1 KG 81007 Hall**

rund 1880 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **750/3 KG 81007 Hall**

rund 420 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10,

Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück 752 KG 81007 Hall

rund 14909 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück 756 KG 81007 Hall

rund 1436 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück 757/2 KG 81007 Hall

rund 276 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits-

und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **758/1 KG 81007 Hall**

rund 5349 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **758/2 KG 81007 Hall**

rund 274 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **760 KG 81007 Hall**

rund 5231 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind

Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **762 KG 81007 Hall**

rund 7482 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke

752 KG 81007 Hall (rund 1 m²),
616 KG 81007 Hall (rund 11 m²),
756 KG 81007 Hall (rund 13 m²),
1058 KG 81007 Hall (rund 4 m²),
702 KG 81007 Hall (rund 357 m²),
1070/1 KG 81007 Hall (rund 15 m²),
1074/4 KG 81007 Hall (rund 11 m²),
748/2 KG 81007 Hall (rund 22 m²),
746/2 KG 81007 Hall (rund 50 m²),
716/2 KG 81007 Hall (rund 14 m²),
762 KG 81007 Hall (rund 1 m²),
609/1 KG 81007 Hall (rund 93 m²),
701/1 KG 81007 Hall (rund 454 m²),
701/2 KG 81007 Hall (rund 2 m²),
1109/11 KG 81007 Hall (rund 22 m²),
747 KG 81007 Hall (rund 32 m²),
1151 KG 81007 Hall (rund 50 m²),
34 KG 81021 Heiligkreuz II (rund 58 m²)

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen. Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

BEGRÜNDUNG:

!

Der Gemeinderatsbeschluss wird aufgrund der mangelnden Berücksichtigung des Sonderfalls „Adaption Einschränkung gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 im Gefährdungsbereich eines Sevesobetriebes“ im eFWP (Programmierungsfehler) im elektronischen Flächenwidmungsplan (eFWP) aufgehoben.

II

Die zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist am 05.04.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 haben die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die Stadtgemeinde kommt durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Vorgabe des § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 nach. Im Wesentlichen besteht für alle Flächen des Planungsgebietes eine Bauland- bzw. Sonderflächenausweisung.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes hat grundsätzlich einen das zulässige Nutzungsspektrum spezifizierenden Charakter. Es werden zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung, soweit fachlich geboten, auch einheitliche Bauplatzwidmungen gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für Parzellen hergestellt, welche nur im Zusammenhang mit unmittelbaren Änderungserfordernissen infolge der zweiten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes stehen und als Verkehrsflächen genutzte Grundparzellen ihrer Nutzung entsprechend in Freiland gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund technischer Limitationen des elektronischen Flächenwidmungsplanes (eFWP) ursprünglich in Form von 4 getrennten Planungen (Verordnungspläne 354-2022-00005 (Nr. 90), 354-2023-00003 (Nr. 90a), 354-2023-00004 (Nr. 90b) und 354-2023-00005 (Nr. 90c)) und Verfahren erfolgte.

Die ursprünglich vorgesehene Planung 354-2023-00003 (Nr. 90a „alt“) wurde aufgrund der mangelnden Berücksichtigung des Sonderfalls „Adaption Einschränkung gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 im Gefährdungsbereich eines Sevesobetriebes“ im eFWP durch die Planungen 354-2023-00011 (Nr. 90a „neu“) und 354-2023-00012 (Nr. 90d) ersetzt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.8. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 90d) betreffend Grundstücke .13, .14, .15, 47, 51, 102/1, 52, 98 und 102/2, alle KG Heiligkreuz II**

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 und 4 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 12.10.2023, Zahl 354-2023-00012, durch sechs Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .13 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 3334 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück .14 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 6 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück .15 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 22 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **102/1 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 2153 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **102/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1596 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **47 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 6167 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **51 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 6161 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

weitere Grundstück **52 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 3 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **98 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 7409 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen. Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 haben die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol kommt durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Vorgabe des § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 nach.

Die gegenständliche Planung 354-2023-00012 (Aktenzahl der Gemeinde: Nr. 90d) berührt zum Teil den Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes am westlichen Rand des Gemeindegebietes.

In der Planung erfolgt eine weitere Einschränkung der bestehenden Widmung als eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 (Zähler 1: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 Tiroler Raumordnungsgesetz darstellen) in eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 (Zähler 10: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler.) bzw. in Freiland.

BEGRÜNDUNG:

Die zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist am 05.04.2022 in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 haben die Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Die Stadtgemeinde kommt durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Vorgabe des § 31c Abs. 2 Satz 2 TROG 2022 nach. Im Wesentlichen besteht für alle Flächen des Planungsgebietes eine Bauland- bzw. Sonderflächenausweisung.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes hat grundsätzlich einen das zulässige Nutzungsspektrum spezifizierenden Charakter. Es werden zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung, soweit fachlich geboten, auch einheitliche Bauplatzwidmungen gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für Parzellen hergestellt, welche nur im Zusammenhang mit unmittelbaren Änderungserfordernissen infolge der zweiten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes stehen und als Verkehrsflächen genutzte Grundparzellen ihrer Nutzung entsprechend in Freiland gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund technischer Limitationen des elektronischen Flächenwidmungsplanes (eFWP) ursprünglich in Form von 4 getrennten Planungen (Verordnungspläne 354-2022-00005 (Nr. 90), 354-2023-00003 (Nr. 90a), 354-2023-00004 (Nr. 90b) und 354-2023-00005 (Nr. 90c)) und Verfahren erfolgte.

Die ursprünglich vorgesehene Planung 354-2023-00003 (Nr. 90a „alt“) wurde aufgrund der mangelnden Berücksichtigung des Sonderfalls „Adaption Einschränkung gem. § 39 Abs. 2 TROG 2022 im Gefährdungsbereich eines Sevesobetriebes“ im eFWP durch die Planungen 354-2023-00011 (Nr. 90a „neu“) und 354-2023-00012 (Nr. 90d) ersetzt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.9. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 94) betreffend Teilfläche Grundstück 832/1, KG Hall, Brixner Straße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 12.10.2023, Zahl 354-2023-00010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 832/1 KG 81007 Hall

rund 2591 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

in
Freiland § 41

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen. Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 43 Abs. 6 TROG 2022 treten Widmungen als Sonderfläche nach Abs. 1 lit. a TROG 2022 „außer Kraft, wenn die Baubewilligung für ein dem festgelegten Verwendungszweck entsprechendes Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung erteilt wird, wenn eine solche Baubewilligung erlischt oder wenn mit der Ausführung eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung begonnen wird. (...)

In der elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes ist das Außerkrafttreten der Widmung als Sonderfläche ersichtlich zu machen; gleichzeitig ist die vor dem Inkrafttreten der Widmung als Sonderfläche bestandene Widmung wieder darzustellen.

Für eine Teilfläche des Grundstückes 832/1 ist seit einigen Jahren eine Sonderfläche gem. § 51 TROG 2022 festgelegt, die neben einer Teilfestlegung als Sonderfläche gem. § 43 Abs. 1 lit. b TROG 2022 auch eine Teilfestlegung als Sonderfläche Parkplatz, Parkhaus gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 enthält. Für sie liegt eine Befristung bis Ende November 2023 vor.

Der betreffende Bereich wird derzeit als Parkplatz genutzt. Es handelt sich dabei aber nicht um eine bauliche Anlage. Eine Nutzung im Sinne der vorgenannten bestehenden Widmung liegt jedenfalls nicht vor.

Gemäß den eingangs beschriebenen raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen müsste die Stadtgemeinde Hall daher eine Änderung der Flächenwidmung vornehmen.

Gespräche zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und der Eigentümervertreterin haben ergeben, dass im gegenständlichen Bereich derzeit kein Bauvorhaben im Sinne der bestehenden Widmung geplant ist.

Daher wurde mit Schreiben vom 09.10.2023 seitens der Eigentümerin die Rückwidmung der Sonderfläche gem. § 51 TROG 2022 im Bereich des Grundstückes 832/1 in Freiland bei der Stadtgemeinde Hall beantragt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Mittelfreigaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 6. Auftragsvergaben

zu 6.1. Grundsatzbeschluss - Einführung Easy Park

ANTRAG:

Die Gebührenentrichtung in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen der Stadtgemeinde Hall in Tirol, soll künftig per Smartphone App „Easy Park“ ermöglicht werden.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit der Betreibergesellschaft abzuschließen.

BEGRÜNDUNG:

Die Gebührenentrichtungen für die Kurzparkzonen per Smartphone App ist mittlerweile in den größeren Städten Österreichs bzw. im EU-Raum flächendeckend möglich. Dies erleichtert den Anwendern die Entrichtung der Parkgebühr in dem man nichtmehr den Automaten aufsuchen bzw. Kleingeld bereitstellen muss. Ebenso verweisen die Anwendungen auf die maximale Parkdauer bzw. melden, wenn die Parkdauer überschritten wird.

Momentan gibt es in Hall nur die Anwendung „Handyparken“ von A1-Telekom, welche jedoch die Grundgebühr an die Stadtgemeinde verrechnet. Diese Grundgebühr schluckt meist einen nicht unerheblichen Teil der Einnahmen. Rückmeldungen aus der Bevölkerung haben uns gezeigt, dass diese Anwendung nicht sehr benutzerfreundlich sein soll. Auf Basis der vorliegenden Abtretungs- und Vertriebsvereinbarung soll der Wechsel von des Anbieters „A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft“ auf den Anbieter „EasyPark Austria GmbH“ vollzogen werden. Easy Park bietet ein Vertragsmodell, welches die Benützungsg Gebühr der App an den Kunden verrechnet und die Stadtgemeinde die volle Parkgebühr ohne Gebührenabzug erhält.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Sailer möchte sich bedanken, dass das jetzt klappe. Der Vorteil bestehe nicht nur für den User, dass man minutengenau abrechnen könne und nicht mehr bezahlen müsse, als man tatsächlich verparke. Andererseits bekomme die Stadtgemeinde die volle Kurzparkgebühr, was bislang nicht der Fall gewesen sei. Wie der entsprechenden Homepage zu entnehmen sei, würden alle „Handypark-Städte“ mit Ausnahme von Wien auf Easy Park umsteigen.

GR Henökl sieht hier eine sehr gute Nachricht für alle Autofahrer. Deshalb freue er sich über diesen Antrag besonders, er sei davon ja auch persönlich betroffen. Er sei beruflich

auf das Auto angewiesen und könne leider nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Rad zu Kunden fahren. Er würde sich freuen, wenn man diesen sehr guten Grundsatzbeschluss heute vielleicht sogar einstimmig fasse.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 7. Hundesteuerordnung 2024

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

Hundesteuerordnung 2024

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 7. November 2023 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idF BGBl. I Nr. 112/2023, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

- (1) Wer in der Stadtgemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (4) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben der Stadtgemeinde einen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen, der für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter oder Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (5) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Hundehalter oder der Polizei übergeben werden.

§ 2

Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer wird im Jänner eines jeden Jahres für ein Kalenderjahr erhoben. Sie wird in folgender Höhe festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| a) | für den ersten Hund | Eur | 90,00 |
| b) | für den zweiten Hund | Eur | 135,00 |
| c) | für jeden weiteren Hund | Eur | 180,00 |
| d) | für einen Wachhund oder einen Hund,
der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | Eur | 22,50 |
| e) | für einen Zwingerhund | Eur | 45,00 |
- (2) Hält ein Hundehalter in der Stadtgemeinde mehrere Hunde bzw. leben mehrere Hundehalter im gemeinsamen Haushalt, so erhöht sich die Steuer gemäß Abs. 1 lit. b und c.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden gemäß Abs. 1 lit. d und e auch Hunde gehalten, die unter die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung fallen, so werden dafür die Steuersätze gemäß Abs. 1 lit. b und c, abhängig von der Anzahl der Hunde gemäß Abs. 1 lit. d und e, festgesetzt. Dagegen sind Hunde, die gemäß § 3 von der Hundesteuer befreit sind, bei der Festsetzung des Steuersatzes nicht in Ansatz zu bringen.
- (4) Dauert die Haltung eines Hundes nicht das gesamte Kalenderjahr, so ist die Steuer nur für die Monate der Haltung aliquot einzuheben, und zwar mit einem Zwölftel des Jahresbetrages je angefangenem Kalendermonat der Haltung.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Hundsteuer sind befreit:

- (1) Sanitäts- und Lawinensuchhunde im Dienst des Österreichischen Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes;
- (2) Assistenzhunde im Sinne des § 39a Abs. 1 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022;
- (3) Therapiebegleithunde im Sinne des § 39a Abs. 6a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022;
- (4) Hunde, die von Personen gehalten werden, welche die Ausgleichszulage nach § 293 Abs. 1 lit. a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023, beziehen;
- (5) Diensthunde staatlicher Dienststellen, deren Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
- (6) Diensthunde des beeedeten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl.
- (7) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadtgemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuern.

§ 4 Steuerermäßigungen

- (1) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, wird die Steuer gemäß § 2 Abs. 1 lit. d vorgeschrieben. Dazu ist ein entsprechender Nachweis vom Hundehalter vorzulegen.
- (2) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 m Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, gehalten werden.
- (3) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die für den angegebenen Verwendungszweck aufgrund ihrer Ausbildung, Rasse und ihres Alters hinlänglich geeignet sind.
- (4) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag ermäßigt (Zwingersteuer), wenn Sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere in ein Österreichisches Zuchthundebuch (ÖZHB) bei einem Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere ebenfalls eintragen zu lassen.

Für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, wird die Steuer gemäß § 2 Abs. 1 lit. e vorgeschrieben. Für einen Zwinger wird nicht mehr als die gemäß § 2 Abs. 1 lit. c festgesetzte Steuer vorgeschrieben. Selbst gezüchtete Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit. Die Ermäßigung ist an die Bedingung geknüpft, dass:

- a) die Unterbringung und Haltung der Hunde den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entspricht;
- b) ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, auf denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
- c) Zu- und Abgänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers der Stadtgemeinde gemeldet werden;
- d) alljährlich vor Beginn des Kalenderjahres eine Bescheinigung eines Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) über die in diesem Absatz gestellten Bedingungen vorgelegt wird.

§ 5 Entstehen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn der Haltung eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet von Hall in Tirol. In der Folge entsteht der Abgabeananspruch mit dem Beginn des Kalenderjahres, für welches die Abgabe erhoben wird.

§ 6 Anrechnung der Steuer

Einem Steuerpflichtigen, der einen bereits in einer Gemeinde Österreichs versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht oder anstelle eines abgegebenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt, wird die bereits entrichtete Steuer auf den in der Stadtgemeinde geltenden Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis e angerechnet.

§ 7

Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen Hund erwirbt, in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat diesen binnen einer Woche bei der Stadtgemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde sind binnen einer Woche nach Ablauf des dritten Monats zu melden.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhandengekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Stadtgemeinde abzumelden, bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände bzw. Betriebsinhaber sowie Hundehalter sind zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.
- (4) Die Steuerermäßigung oder -befreiung erlischt,
 - a) wenn der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu dem Zweck gehalten wird, für den eine Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist,
 - b) bei Änderung des Hundehalters.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung nicht mehr vor, so ist dies binnen einer Woche bei der Stadtgemeinde anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuerordnung 2015 vom 16. Dezember 2014 sowie die Verordnung zur Änderung der Hundesteuerordnung 2015 vom 6. Mai 2015 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Mit der Hundesteuerordnung 2024 wird die bislang bestehende angepasst. Die Höhe der Hundesteuer bleibt unverändert. Folgende Paragraphen werden adaptiert:

§ 3 - Steuerbefreiung:

Mit den Absätzen 1 bis 3 wird der Befreiungstatbestand dezidiert auf Sanitäts- und Lawinensuchhunde sowie Assistenzhunde bzw. Therapiebegleithunde gem. Bundesbehindertengesetz erweitert.

§ 5 – (vormals: Fälligkeit der Steuer) Entstehen des Abgabeananspruches:

Mit dieser Änderung wird die Entstehung des Abgabeananspruches nach § 4 Bundesabgabenordnung – BAO eingebaut.

§ 7 – Melde- und Auskunftspflicht:

Mit dem Absatz 4 wird das Erlöschen der Steuerermäßigung oder -befreiung explizit angeführt.

§ 8 – (vormals: Steuermarken) Inkrafttreten:

Bisher war im § 8 die Ausgabe der Hundemarken geregelt. Nachdem Hunde mittlerweile gechippt werden müssen, ist diese Art und Weise der Markierung obsolet. Somit wird der bisherige Inhalt dieses Paragraphen durch den Hinweis auf das Inkrafttreten dieser Hundesteuerordnung ersetzt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 8. Erlassung der Parkabgabeverordnung 2024

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnungen beschließen:

I.

Verordnung vom 07. November 2023, mit der die Verordnung vom 26.03.2019, Nr.: StVO 2019/029, über die Errichtung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone südlich des Objektes Raiffeisenplatz 1 sowie die Einhebung einer Parkabgabe geändert wird

Die Verordnung vom 26.03.2019, Nr.: StVO 2019/029, über die Errichtung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone südlich des Objektes Raiffeisenplatz 1 sowie die Einhebung einer Parkabgabe wird wie folgt geändert:

§ 1

In der Bezeichnung der Verordnung wird die Wortfolge „sowie die Einhebung einer Parkabgabe“ aufgehoben.

§ 2

Artikel 2 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

II.

PARKABGABEVERORDNUNG 2024

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 07. November 2023 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

(1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den gemäß Beschlüssen des Gemeinderates vom 13.12.2016 nach § 25 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verordneten Kurzparkzonen

- Nr.: StVO 2016/224 („Altstadt“) i.d.F der Verordnung vom 28.03.2023 Nr.: StVO 2023/029 („Auflassung von Stellplätzen im Bereich des Oberen Stadtplatzes“),
- Nr.: StVO 2016/225 (Parkplatz „Stiftsgarten“) und
- Nr.: StVO 2016/226 (Parkplatz „Saline“),

sowie in der gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2019, Nr.: StVO 2019/029, i.d.F der Verordnung vom 07.11.2023, nach § 25 StVO 1960 verordneten „Kurzparkzone südlich des Objektes Raiffeisenplatz 1“, während der dort jeweils geltenden Abstelldauer eine Abgabe (kurz Parkabgabe genannt) ein.

(2) Die abgabepflichtige Abstelldauer für o.a. Kurzparkzonen wird wie folgt festgesetzt:
Von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr; jeweils ausgenommen gesetzliche Feiertage.

Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres werden jeweils einem Samstag gleichgestellt.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 1 und § 5 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 2 ist der Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 verpflichtet.

§ 3

Ausnahmen

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen folgender Fahrzeuge in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzonen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;

- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 4

Höhe der Parkabgabe mit Ausnahme von „Handyparken“

- (1) Die Parkabgabe beträgt für jede angefangene halbe Stunde € 1,00.
- (2) Die Parkabgabe für Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 beträgt € 30,00 pro Monat.

§ 5

Höhe der Parkabgabe bei Verwendung von „Handyparken“

Wird die Parkabgabe durch Verwendung von elektronischen Kurzparknachweisen (insbesondere „Handyparken“) gemäß § 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung entrichtet, so beträgt ihre Höhe für die erste angefangene halbe Stunde € 1,00. Ab der zweiten angefangenen halben Stunde beträgt die Parkabgabe sodann für jedes angefangene Intervall von 3 Minuten € 0,10.

§ 6

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht bei Abgabeschuldnern nach § 2 Abs. 1 mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges.
- (2) Der Abgabeanspruch entsteht bei Abgabenschuldnern nach § 2 Abs. 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 4a StVO 1960.
- (3) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 1 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist
 - a) durch Einwurf eines der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten und sichtbarer Hinterlegung des Parkscheins hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett oder
 - b) durch elektronischen Zahlungsverkehr nach Maßgabe der technischen Ausstattung des Automaten und sichtbarer Hinterlegung des Parkscheins hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett zu entrichten.
- (4) Die Parkabgabe nach § 5 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Buchung eines elektronischen Kurzparknachweises („Handyparken“) zu entrichten.

- (5) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 2 wird mit dem rechtskräftigen Bewilligungsbescheid nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 fällig und ist für die Dauer der Bewilligung monatlich jeweils bis zum 10. des Monats an die Stadtgemeinde zu entrichten.

§ 7

Schlussbestimmungen und Verweisungen

- (1) Im Übrigen gelten für die Einhebung der Parkabgabe die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz.
- (2) Verweise auf Gesetze bzw. Verordnungen beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:
- a) Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. 110/2023;
 - b) Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 90/2023;
 - c) Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 i.d.F. BGBl. II Nr. 145/2008;
 - d) Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 90/2023;
 - e) Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009 i.d.F. LGBl. Nr. 33/2023.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung des Haller Gemeinderates vom 12.12.2017 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Zu I.:

Aufgrund der Aufnahme dieser Kurzparkzone in den Anwendungsbereich der Parkabgabeverordnung 2024 war die gegenständliche Verordnung vom 26.03.2019 abzuändern.

Zu II.:

In der Neufassung der Parkabgabeverordnung wurde der Tarif je angefangener halben Stunde von EUR 0,50 auf EUR 1,00 erhöht. Darüber hinaus wurde die Quasi-Befreiung (Tarif EUR 0,00) für Fahrzeuge mit Elektroantrieb bzw. mit Wasserstoff-Brennzellenantrieb gestrichen. Auch der Einsatz von Smartpark-Geräten ist nicht mehr vorgesehen.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Henökl sieht hier eine schlechte Nachricht für alle Autofahrer. Die Parkgebühren würden leider erhöht. Während die Kultur mit relativ viel Geld ausgestattet und auch in diesem Jahr noch extrem gut gefördert werde, zwacke man den Autofahrern ein bisschen mehr Geld aus der Tasche. Wenn er sich recht erinnere, verspreche man sich dadurch Mehreinnahmen von etwa EUR 100.000,- im nächsten Jahr. In Zeiten der Teuerung seien sie ganz klar dagegen und würden dem Antrag nicht zustimmen.

Bgm. Margreiter möchte darauf hinweisen, dass der Straßen- bzw. Pkw-Verkehr für ein Gemeinwesen mit enormen Kosten verbunden sei. Alleine wenn man an die Erhaltung der Straßen denke. Gerade in Hall habe man da einiges nachzuholen, da brauche man entsprechende Mittel, welche bisher so nicht zur Verfügung gestanden seien, zumindest nicht aus der Parkabgabeverordnung. Man sei dann immer noch weitaus billiger als viele vergleichbare Städte.

StR Neuner merkt an, dass man bis jetzt, das Parken betreffend, die weitaus günstigste Gemeinde gewesen sei. Man werde auch jetzt nicht Wucher betreiben, sondern sich im Durchschnitt der Umlandgemeinden befinden. Man dürfe auch nicht als gute Nachricht für die Parkenden vergessen, dass es zwei Tiefgaragen gebe, wo man die erste Stunde gratis parken könne. Wenn man ein bisschen mehr Fußweg in Kauf nehme, könne man eine ganze Stunde gratis parken. Man lasse es dem Autofahrer damit offen, ob er EUR 1,- zahle und es eventuell näher habe, oder die Parkgarage mit der ersten Stunde gratis nütze.

Bgm. Margreiter möchte sich dem anschließen und anmerken, dass die Gratisparkstunde die Stadt im Jahr ca. EUR 300.000,- koste. Man könne also nicht sagen, dass man autofahrerunfreundlich sei. Es handle sich hier um eine moderate, zeitgemäße und auch der Inflation geschuldete Anpassung der Parkgebühren. Das sei auch fair gegenüber denjenigen, welche nicht mit einem Pkw die Straßen benützen würden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (GR Partl, GR Henökl) mehrheitlich genehmigt.

zu 9. **Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages 2023**

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

<p style="text-align: center;">Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol</p>

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat mit Beschluss vom 07.11.2023 auf Grund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, in der Fassung LGBl. Nr. 173/2021, folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Erschließungsbeitrag**

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag ein.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG für das gesamte Gemeindegebiet mit 7 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023, LGBl. Nr. 35/2023, in der Fassung LGBl. Nr. 40/2023, für die Stadtgemeinde Hall in Tirol festgelegten Erschließungskostenfaktors festgelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 16. November 2022 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Mit Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 35/2023, und der Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, mit der diese Verordnung geändert wurde, wurden die Erschließungskostenfaktoren mit Wirksamkeit 1. Jänner 2024 neu festgesetzt. Auf die von den Tiroler Gemeinden nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz (TVAG), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu erhebenden Abgaben hat die Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren im Wesentlichen nachfolgende Auswirkung:

Der von der Stadtgemeinde Hall vor dem 1. Jänner 2024 festgelegte Erschließungsbeitragssatz ändern sich nicht automatisch, da die entsprechenden Gemeindeverordnung auf die Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 184/2014, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 162/2021, verweist und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die sodann in Geltung stehende. Der sich aus dem Erschließungsbeitrag errechnete Eurobetrag bleibt daher so lange Grundlage für die Vorschreibung der Verkehrsaufschließungsabgaben in der Stadtgemeinde Hall, bis eine neue Verordnung zur Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes erlassen wird.

Der bisherige Erschließungskostenfaktor beläuft sich auf Eur 198,00. Der neue – mit 1. Jänner 2024 festgelegte – Erschließungskostenfaktor beläuft sich auf Eur 276,00. Damit der neue Erschließungskostenfaktor auch in dieser Höhe von der Stadtgemeinde Hall eingehoben werden kann, ist gem. o.a. Erläuterungen eine neue Verordnung erforderlich. Gemäß Verordnungs-Vorprüfung durch das Land Tirol, kann der bisherige „§ 3 – Verfahrensbestimmungen“ entfallen. Diese Bestimmungen haben eine rein deklarative Wirkung.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Mit der Erhöhung des Erschließungskostenfaktors von Eur 198,00 auf Eur 276,00 sind Mehreinnahmen von ca. 40 % (im Vergleich zu bisherigen Abgabenvorschreibungen) zu erwarten.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 10. Abgaben und privatrechtliche Entgelte ab 01.01.2024

ANTRAG:

Die in der Beilage aufgelisteten Abgaben und privatrechtlichen Entgelte werden vom Gemeinderat beschlossen. Sofern nicht anders angeführt, gelten die Tarife ab 01.01.2024.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Vbgm. Schmid merkt an, ihre Fraktion werde dieses Jahr der Abgaben- und Gebührenordnung nicht zustimmen können. Es sei nämlich unverständlich, wenn eigentlich sämtliche Abgaben und Gebühren – mit Ausnahme der Parkabgabe – gleich blieben, und man gerade bei den Kindergärten und Kinderkrippen die Gebühren um 5% erhöhe. Das würden sie tatsächlich überhaupt nicht verstehen. Das sei ein fatales Zeichen. Es handle sich hier um die ersten Bildungseinrichtungen. Man sei, wie sie denke, ansonsten schon immer einer Meinung, Bildung solle für jeden frei zugänglich sein. Man habe das in den Ausschüssen mehrfach diskutiert. Dann komme natürlich die Argumentation, dass das ja nicht viel sei, nur ein paar Euro, beim Essen ein paar Cent. Um das gehe es aber nicht. Es gehe nicht darum, ob es weniger oder viele Euro seien, es gehe um die Richtung. In der SPÖ seien sie sich einig, dass Kinderbildung und Kinderbetreuung immer ganzjährig, ganztätig, mit einem gesunden Mittagstisch und vor allem gratis sein sollten. Gratis sei man noch nicht, aber die Gebühren zu erhöhen, sei komplett die falsche Richtung. Wenn sie sich die Preise anschauere, würde sie behaupten, dass man in den Kinderkrippen in Hall nicht mehr günstig sei. Da liege die Preissteigerung, je nachdem wie viele Stunden man in Anspruch nehme, zwischen neun und zwölf Euro im Monat. Das sei nicht mehr „nichts“.

StR Neuner bestätigt, dass das Thema im Ausschuss länger besprochen worden sei. Bekanntlich sei das Budget heuer und – je nach Entwicklung der wirtschaftlichen Lage – für die nächsten ein, zwei oder drei Jahre angespannt. Nicht nur in Hall, sondern in allen Gemeinden. Man müsse mindestens EUR 1 Million aus den Haushaltsrücklagen verwenden, um ausgeglichen budgetieren zu können. Das sei für alle ein Warnzeichen, dass man an allen Stellen an den Einnahmen und Ausgaben arbeiten und neue Maßnahmen treffen müsse. Man habe auch einnahmenseitig Maßnahmen getroffen durch Erhöhung der Parkgebühren, nun auch im Bereich Kindergarten und Kinderkrippe. Diese Maßnahmen würden das Budget nicht retten, aber sie seien notwendig, um ein Budget zusammenzubringen. Speziell auf die Zahlen betreffend Kinderkrippen und Kindergärten eingehend, wolle er in die Runde werfen, dass man eine Erhöhung um 5% mache. Das sei richtig. Diese Erhöhung werde aber erst mit dem neuen Kindergartenjahr mit 01.09.2024 schlagend werden. Es gehe um EUR 1,- bis 2,-. Um es genau zu sagen, erhöhe man beim Kindergarten den Betrag von EUR 36,- auf EUR 37,80. Beim Mittagstisch von EUR 3,50 auf EUR 3,70. Man habe sich in den Umlandgemeinden angeschaut, ob man dann Wucher betreibe, bzw. wo man überhaupt liege. Die Mitglieder seines Ausschusses würden die Zahlen schon wissen; er sei sehr positiv überrascht gewesen, dass man nach wie vor, auch mit den Erhöhungen, zu den Günstigsten gehöre. In Mils zahle man für ein dreijähriges Kindergartenkind EUR 75,-. Er wiederhole, dass man in Hall dann von EUR 37,50 rede. In Mils sei es also das Doppelte. In Rinn seien es EUR 65,-. In Rum seien es EUR 50,-. In Thaur seien es EUR 40,-. Man sei trotz der Erhöhung unter allen Umlandgemeinden nach wie vor der Günstigste. Auch auf der Essensbasis. Eine Gebührenerhöhung sei da gerechtfertigt, zumal die letzte Gebührenerhöhung in diesem Bereich vor über zehn Jahren gewesen sei. Vorhin sei im Zusammenhang mit dem Wohnbau gesprochen worden, man solle in die Infrastruktur investieren. Man hole da zwar kein großes Budget heraus, dieses solle

aber wieder in die Kinderbetreuung investiert werden. Da habe man mehrere Projekte laufen. Eine Schulsanierung und die Kinderbetreuung Hall-West; da gehe es um große Projekte. Diese minimalen Erhöhungen seien somit gerechtfertigt.

Bgm. Margreiter kann sich dem anschließen. Die Argumentation von Vbgm. Schmid könne er nicht ganz verstehen. Genauer betrachtet sei die Richtung die richtige. Es werde nämlich billiger. Man dürfe nämlich die Inflation nicht vergessen. Wenn man von 5% Erhöhung rede und seit zehn Jahren – und insbesondere in den letzten zwei – eine inflationäre Entwicklung von weit über zehn Prozent habe, ebenso Lohnabschlüsse, die weit über 5% liegen würden in den letzten Jahren, so werde das im Vergleich nun weniger. Dass man in einem gewissen Umfang nachziehen müsse, sei wohl jedem verständlich und auch jedem zumutbar. Er glaube, dass Eltern das durchaus verstehen würden, dass sie in Eigenverantwortung zumindest auch einen kleinen Teil zusätzlich beitragen würden. Wenn man da von EUR 1,80 rede, könne er sich nicht vorstellen, dass dies das entscheidende Problem sei. Wenn das tatsächlich so sein solle, habe man es mit einer sozialen Situation zu tun, wo man ohnehin Auffangmaßnahmen habe. Er glaube nicht, dass es falsch sei, wenn die Eltern 5% mehr beitragen sollten. Die Erhöhung der Kosten, welche die Stadt Hall treffen würden, insbesondere durch Personal und Infrastruktur, seien deutlich höher. Deswegen werde er diesem Antrag zustimmen.

StR Schramm-Skoficz möchte Vbgm. Schmid dennoch Recht geben. Man habe im Finanzausschuss darüber gesprochen. Sie werde dem Rest der Gebührenordnung zustimmen, aber dem besagten Punkt q, wo es um die Kinderbetreuung gehe, wolle sie nicht zustimmen. Sie finde, dass das durchaus ein Signal sei. Sie wolle der Bevölkerung von Hall durchaus das Signal geben, dass man bezüglich der Kinderbetreuung günstig bleibe. Sie wisse, dass man bereits günstig sei. Als Signal wolle sie dennoch keine Erhöhung, auch wenn es sich nur um 5% handle.

GR Henökl bedankt sich bei StR Schramm-Skoficz für das Stichwort „Signal“. Er sei auch der Meinung, dass Gebührenerhöhungen, auch wenn diese nur 5% betragen würden, in Zeiten der Teuerung keinen Sinn machen würden - auch wenn es nur Minimalbeträge seien. Er werde klar dagegen stimmen. Es könne nicht sein - gerade in Zeiten von Teuerung - die Gebühren zu erhöhen, und das zu Lasten von Haller Familien.

Vbgm. Schmid führt aus, bei diesen 5% gehe es, wie sie es verstanden habe, um rund EUR 10.000,-. Wenn man die Gratisparkstunde streichen würde – bewusst im Konjunktiv gesagt –, die es außer in Hall nirgends mehr gebe, ginge es um EUR 300.000,-. Nur um dies in Relation zu setzen. EUR 10.000,- für so ein Zeichen seien es aus ihrer Sicht nicht wert. Das dürfe keinesfalls sein. Bgm. Margreiter habe die steigenden Personalkosten angesprochen – ja hoffentlich würden diese Personalkosten steigen, weil die Elementarpädagoginnen, welche ihre großartige Arbeit leisten würden, hätten tatsächlich eine ordentliche Lohnerhöhung verdient! Da werde das Land aber über die Personalkostenförderung das Seine dazu beitragen, um das aufzufangen. Davon sei sie fest überzeugt. Sie gehe nicht davon aus, dass sämtliche Erhöhungen nur bei der Gemeinde liegen bleiben würden.

Bgm. Margreiter mahnt, man solle nie vergessen, dass man nicht irgendwo einen Automaten stehen habe, wo Geld herauskomme. Die Gelder, die der Gemeinderat verwenden, verteilen und einsetzen würde, würden von den Bürger*innen sauer verdient und über die Steuern an den Staat und an die Gemeinde abgeliefert. Hier müsse man auch auf eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit schauen. Kinderbetreuung sei natürlich extrem wichtig, aber grundsätzlich sei die Entscheidung, Kinder zu bekommen oder nicht zu bekommen, eine individuelle Entscheidung. Dass mit Kindern Kosten verbunden seien, könne jeder sagen. Er habe selbst fünf Kinder und wisse, was das koste und welche Belastungen damit verbunden seien. Trotzdem könne man nicht sagen, dass das

alles gratis sein müsse. Das sei grundsätzlich auch nicht gerecht. Steuern müssten alle zahlen, auch Leute ohne Kinder. Das müsse man im Auge behalten. Er würde am liebsten jedem alles geben, das wäre eine sehr glückliche Situation, welche man leider nicht habe. Diese Gelder müsse man, was eine politische Aufgabe sei, einer Verwendung zuführen. Da habe man nicht wirklich für alles etwas zur Verfügung. Man könne da auch nicht gegenseitig aufrechnen. Etwa zu dem, was man in der Kultur und sonst wo ausbe. Man finanziere ja nicht nur die Kindergärten, sondern auch die Jugendbetreuung. Man habe Budgetpositionen in Höhe von einer Million, welche man allein in die Jugendbetreuung hineinstecke. Da einzelne Sachen herauszupicken, wo angeblich zu wenig Geld sei, erscheine ihm nicht ganz sachgerecht. Man müsse den Gesamtüberblick bewahren, wofür er sich auch verantwortlich fühle. Deswegen werde er hier für die äußerst moderate Anhebung der Kinderbetreuungsgebühren stimmen.

StR Schramm-Skoficz möchte daran erinnern, dass sie grundsätzlich zustimmen wolle, nur dem besagten Punkt q nicht.

Bgm. Margreiter weist darauf hin, dass man über einen gesamthaften Antrag abstimme, da könne man dafür oder dagegen sein. Der Antrag betreffe die komplette Liste. Wenn man da mit einzelnen Punkten nicht einverstanden sei, müsse man dagegen sein.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 14 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (VbGm. Schmid, GR Pfohl, GR Hinterholzer, GR Sachers, GR Henökl, GR Katzengruber) und 1 Enthaltung (StR Schramm-Skoficz) mehrheitlich genehmigt.

zu 11. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2024; Ermäßigungen und Ausnahmen

ANTRAG:

Der Gemeinderat legt in Ergänzung des Beschlusses vom 07. November 2023 folgende Ermäßigungen und Ausnahmen von den Abgaben und privatrechtlichen Entgelten ab 01.01.2024 fest:

a) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. g:

Diese Entgelte werden für den Bauern- und Adventmarkt unter Hinweis auf Punkt II. Ziffer 2 lit. k nicht eingehoben. Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing Hall durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

b) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. i:

Dieses Entgelt wird von Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für das Kinder- und Jugendtraining nicht eingehoben.

c) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. l:

Diese Entgelte werden von Haller Schulen, der städtischen Musikschule, der Bezirksmusikschule, für die Proben der Lagentheatergruppe „Bühne Schönegg“ und des gemischten Chores „Alpenklang“ nicht eingehoben.

d) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. o:

Das Entgelt für den Gebrauch von öffentlichem Grund für Märkte und Veranstaltungen wird von natürlichen Personen mit zumindest fünfjährigem Hauptwohnsitz bzw. juristischen Personen mit Sitz oder einem Betriebsstandort in Hall in Tirol nicht eingehoben.

- e) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. d bis j:
Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.
- f) Zu Punkt II. Ziffer 2 lit. k:
Die für Bauernmarkt und Adventmarkt anfallenden Gemeindeverwaltungsabgaben werden jeweils als „verlorener Zuschuss“ aus Haushaltskonto 1/782000-755000 gegenverrechnet.
- g) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. l und m:
Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.
- h) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. n:
Diese Entgelte mit Ausnahme der Bandenwerbung werden von Haller Traditionsvereinen, dem LCT, dem SV Hall sowie Haller Schulen und allen Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für alle Veranstaltungen nicht eingehoben. Von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol, werden die Entgelte für die Sportanlage Schöneegg (auch bei Reservierung) nicht eingehoben. Sonstige Haller Fußball- und Leichtathletikvereinigungen (Betriebsmannschaften, Hobbymannschaften) haben ein Viertel des Entgeltes zu entrichten. Erfolgt die Benützung durch Haller und auswärtige Mannschaften gleichzeitig (Fußballspiel), so ist die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zu entrichten. Bei Sport- und Spielfesten sowie Turnieren gelangt bei Haller Vereinigungen ein Viertel des Entgeltes und bei auswärtigen Vereinen und Vereinigungen die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zur Vorschreibung. Bei Sport- und Hobbyvereinigungen, welche für eine gesamte Saison eine Sportstätte wöchentlich einmal zu Trainingszwecken benützen, wird ein Sechstel des jeweiligen Entgeltes für maximal 25 Kalenderwochen pauschal vorgeschrieben.
- i) Bei Veranstaltungen und Märkten, für die privatrechtliche Entgelte bis zu einem Gesamtausmaß von maximal EUR 1.000,00 (inkl. USt.) anfallen, können diese Entgelte – unbeschadet vorher genannter Ausnahmen und Ermäßigungen – durch den Bürgermeister auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden.

Dies gilt für Veranstaltungen und Märkte

- des Bundes, des Landes Tirol, der Stadtgemeinde Hall in Tirol und von Gemeindeverbänden mit Sitz in Hall in Tirol,
- von im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen (Gemeinderatsfraktionen) (nicht jedoch im Zuge von Wahlwerbung),
- der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens und seiner nachgeordneten Dienststellen (Stadtmarketing),
- der freiwilligen Haller Feuerwehren im Rahmen der Aufgaben gemäß Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (nicht Volks- oder Zeltfeste),
- von Traditionsvereinen mit Sitz in Hall in Tirol

- von Vereinen mit Sitz in Hall in Tirol, die wissenschaftliche, kulturelle, sportliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen im Rahmen dieses Aufgabenbereiches.

j) Sonstige Ausnahmen von der Entgeltpflicht sind nur über Antrag an den Stadtrat möglich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 12. Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall i. T. ab 01.01.2024

ANTRAG:

Die Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall ab 01.01.2024 werden – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung – gemäß Beilage beschlossen.

Die Höhe des Entgeltes für die Zubereitung der Mahlzeiten für „Essen auf Räder“ wird erst, wie in der Beilage angeführt, mit 01.03.2024 angepasst.

BEGRÜNDUNG:

Die Hauptleistungen für die Leistungsbereiche „Altenheim“ und „Pflegeheim“ sind jährlich in Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung auf Basis der allgemeinen Teuerung und der Lohnsteigerungen (Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz) neu festzusetzen. Ein Tarifvorschlag von Seiten des Landes Tirol ist bis heute nicht vorliegend, die Lohnsteigerung für 2024 ist noch nicht bekannt. Durch die Bestimmungen im Konsumentenschutzgesetz sind die Bewohnerinnen und Bewohner, sowie deren Vertreter bis 14 Tage vor in Kraft treten der Teuerung zu informieren, weshalb ein vorläufiger Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden in einem zusätzlichen Antrag die tatsächlichen Tarife für die Hauptleistungen für das Jahr 2024 korrigiert.

Die Mieten und Tarife für Zusatzleistungen wurden, wie auch schon in den Jahren zuvor, gemäß VPI 2010 Basiswert September valorisiert.

Die Vereinbarung mit dem Roten Kreuz Hall über die Produktion der Mahlzeiten für Essen auf Räder sieht eine jährliche Tarifierpassung mit Wirksamkeit jeweils ab März vor. Um Vertragskonformität herzustellen ist eine Verlängerung der Gültigkeit des Tarifes 2023 bis einschließlich Februar 2024 notwendig und die Gültigkeit des angepassten Tarifes von 01.03.2024 bis Ende Februar 2025 festzulegen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 13. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 14. Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"

ANTRAG:

Der Tourismusverband Region Hall – Wattens, Abteilung Stadtmarketing, vertreten durch Herrn Mag. Michael Gsaller, sucht beim Gemeinderat der Stadt Hall an um Genehmigung für:

Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten bis 23.00 Uhr der Innenstadtbetriebe am Freitag, den 19. April 2024 durch einen Gemeinderatsbeschluss,

in weiterer Folge Antragsstellung durch den Bürgermeister an die Abteilung Gewerberecht der Tiroler Landesregierung um Genehmigung der Verlängerung der Öffnungszeiten.

BEGRÜNDUNG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, hat im Hinblick auf die Veranstaltung „Haller Nightseeing“ beim Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe bis 23.00 Uhr angesucht. Das detaillierte Programm ergibt sich aus dem beigefügten Original-Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 15. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "721 Jahre Stadt Hall in Tirol - Wir feiern Geburtstag"

ANTRAG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, vertreten durch Herrn Mag. Michael Gsaller, sucht beim Gemeinderat der Stadt Hall an um Genehmigung für:

Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten bis 23:00 Uhr der Innenstadtbetriebe am Freitag, den 25. Oktober 2024 durch einen Gemeinderatsbeschluss,

in weiterer Folge Antragstellung durch den Bürgermeister an die Abteilung Gewerberecht der Tiroler Landesregierung um Genehmigung der Verlängerung der Öffnungszeiten.

BEGRÜNDUNG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, hat im Hinblick auf die Veranstaltung „721 Jahre Stadt Hall in Tirol – Wir feiern Geburtstag“ beim Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe bis 23.00 Uhr angesucht. Das detaillierte Programm ergibt sich aus dem beigefügten Original-Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 16. **Antrag von FPÖ Hall vom FA 10.10.2023 betreffend Erhöhung der Lehrstellenförderung**

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Höhe der **Lehrstellenförderung** für die Haller Betriebe wird ab 01.01.2024 auf € 400,- pro Lehrling und Kalenderjahr erhöht. Dies soll ebenfalls für inklusive Lehrstellen gelten.

BEGRÜNDUNG:

In Zeiten von akutem Fachkräftemangel und Jugendarbeitslosigkeit soll für die Haller Betrieben ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden Lehrlinge auszubilden.

Mit der Erhöhung der Lehrstellenförderung könnten die Betriebe beispielsweise Annoncen in den entsprechenden Sozialen-, bzw. Printmedien schalten.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Henökl ist der Meinung, er erkläre noch einmal den Antrag, weil das im Ausschuss vielleicht zu kurz gekommen sei. Er verweise auf die im Jahr 2013 beschlossene Lehrstellenförderung, wonach ein Betrieb in Hall bei Einstellen eines Lehrlings EUR 300,- bekomme, bei einem inklusiven Lehrling EUR 400,-. Ihr Antrag zielen darauf, die Förderung mit jeweils EUR 400,- zu bemessen, sodass niemand besser oder schlechter gestellt werde. Er habe sich angeschaut, dass im Jahr in Hall an die 22 Lehrlinge (plus/minus zwei bis drei) eingestellt würden. Das komme im Endeffekt somit auf jährliche Mehrkosten von rund EUR 2.000,-, was nicht der große Betrag, aber wahrscheinlich ein gutes Signal für die Betriebe sei, um etwas für die Lehrlinge zu machen.

GR Sachers erklärt, sie habe den Antrag damals im Finanzausschuss abgelehnt. Man könne die Situation betreffend die Lehrlinge von damals und von heute nicht vergleichen. Jeder Betrieb, der heute einen Lehrling bekomme, könne sich „alle zehn Finger schlecken“. Den brauche man nicht zusätzlich zu belohnen. Das sei ein bisschen irreführend: Sie habe zunächst geglaubt, der Lehrling bekomme das Geld, wenn er sich bereit erkläre, eine Lehre zu machen, anstelle beispielsweise eine weiterführende Ausbildung in der Schule. Dass man jetzt einen Betrieb zusätzlich belohne... Damals seien die inklusiven Lehrlinge nicht Thema im Ausschuss gewesen. Zumindest habe sie das nicht so wahrgenommen. Sie werde das wie im Ausschuss ablehnen, weil das keine Förderung für die Lehrlinge, sondern für die Betriebe sei, die ohnehin froh sein würden, wenn sie einen Lehrling bekämen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 2 Stimmen (GR Partl, GR Henökl) gegen 19 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.

- zu 17. **Antrag von FPÖ Hall vom FA 10.10.2023 betreffend Kürzung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und für Ersatzgemeinderäte**

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die jeweiligen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der Ersatzgemeinderäte werden ab 01.01.2024 um die Hälfte gekürzt.

BEGRÜNDUNG:

Das Gemeindebudget der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist aufgrund der vielen gleichzeitig durchgeführten Großprojekten mehr als stark belastet.

Um Budgetkürzungen für soziale Projekte, bzw. die Kürzung von Subventionen für Haller Vereine zu vermeiden, soll die Haller Stadtpolitik mit gutem Beispiel vorangehen.

Die eingesparten Mittel werden unter anderem dem Haushaltskonto 42- „Feie Wohlfahrt“ und 46 – „Familienpolitische Maßnahmen“ gutgeschrieben. Zudem soll sichergestellt werden, dass sämtliche Haller Vereine mit der üblichen Höhe der Jahressubvention rechnen können.

Das Gehalt des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter bleibt aufgrund der gesetzlichen Regelung unberührt.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Henökl äußert, sich wiederholen zu müssen. Man wolle Signale und Zeichen setzen. Jetzt habe man von ihnen einen Antrag auf dem Tisch, wo man mehr als nur Signale und Zeichen setzen könne. Man könne wirklich eine soziale Maßnahme setzen. Es gehe darum, die Aufwandsentschädigungen für Ausschussobleute, Stadträte und Gemeinderäte um die Hälfte zu kürzen. Gerade in Zeiten der Teuerung wäre das eine sehr gute Maßnahme. Das solle dem Posten „Freie Wohlfahrt“, wo auch „Essen auf Rädern“ enthalten sei, oder auch den „familienpolitischen Maßnahmen“, wo beispielsweise die Mietzinshilfe enthalten sei, zufließen. Das sei im Ausschuss recht heiß diskutiert worden. Ihm sei vorgekommen, so heiß sei noch nie etwas im Ausschuss diskutiert worden. Wenn es um den eigenen Kragen gehe, werde soziale Politik wieder ein bisschen anders geschrieben, komme ihm vor. Es gehe da um einen großen Posten. Er habe die Zahlen leider noch nicht geliefert bekommen und habe sich das grob hochgerechnet. Es gehe um gut EUR 140.000,-, was es demnach für dieses Jahr ausmachen würde.

Aus Sicht von Bgm. Margreiter wäre das ein absolut falsches Signal. Als Signal würde dann ausgesendet, dass man für Arbeit weniger bekomme. Für die Gemeindeverwaltung seien ja nicht nur der Gemeinderat und der Stadtrat zuständig, sondern auch die Gemeindemitarbeiter. Vielleicht wäre dann der nächste Antrag, dass diese weniger verdienen müssten? Es handle sich gegenständlich nicht um Gelder, die verschenkt würden. Man sitze hier, um zu arbeiten, um etwas zu tun und um Verantwortung zu tragen. Es gebe einen alten Spruch: „Gabe schaut auf Gegengabe“. Wo etwas nichts wert sei, gebe es auch keine Gegengabe. Er kenne diese Arbeit jetzt seit über eineinhalb Jahren. Es gebe bis zu 130 Ausschusssitzungen im Jahr. Man habe 23 Stadtratssitzungen, und bislang 16 Gemeinderatssitzungen. Das seien nicht zu vernachlässigende Stunden. Da jetzt herzugehen und zu sagen, das kürze man um die Hälfte... Er dürfe in Erinnerung rufen, dass ein Gemeinderatsmitglied EUR 568,- erhalte.

Das sei noch bis zu 50% zu versteuern. Ein Stadtratsmitglied bekomme EUR 1.494,-. Das sei ebenfalls bis um die Hälfte zu reduzieren, weil man Steuern zahle. Was dann übrig bleibe, noch einmal um 50% zu reduzieren, wäre seiner Meinung nach eine Verhöhnung. Eine Verhöhnung von Leuten, die sich bereit erklären würden, sich einer Wahl zu stellen und Verantwortung zu tragen. Er dürfe daran erinnern, dass auch schon Gemeinderäte geschlossen vor dem Richter gestanden und verurteilt worden seien, wenn sie dieser Verantwortung nicht gerecht geworden seien. Es handle sich hier nicht um eine kleine Diskutierunde, wo man ein bisschen rede und ein bisschen was tue. Man trage stattdessen Verantwortung für das Schicksal dieser Gemeinde, für das Schicksal der Bürger*innen dieser Gemeinde. Genauso wie die Verwaltung im nicht politischen Bereich - die Gemeindebediensteten. Da würde auch niemand auf die Idee kommen, zu sagen, dass diese um 50% weniger bekommen sollten. Für ihn sei das Thema - ehrlich gesagt - ein bisschen populistisch, und sachlich in keiner Weise zu rechtfertigen. Das sei in keiner Weise vergleichbar mit Gehältern, wie sie beispielsweise im Nationalrat oder sonst auf bundespolitischer Ebene gezahlt würden. Oder in manchen Positionen, welche sich manche geschaffen hätten und die zu Recht kritisiert würden, und wo man zu Recht sage, dass das zu viel sei und in keiner Relation zur geleisteten Arbeit stehe. Die Arbeit in der Kommunalpolitik werde direkt am Bürger getätigt, und zwar nach seiner Beobachtung von allen Gemeinderät*innen. Da jetzt herzugehen und zu sagen, dass man dieses schmale Salär auch noch kürze... Er erinnere zudem daran, dass man das mögliche Maximum auch gar nicht ausgeschöpft habe. Er überlege sich eigentlich für das nächste Mal einen Antrag, das zu erhöhen. Weil ordentliche Arbeit auch ordentlich bezahlt werden solle. Das verlange und wisse jeder, der in Gehaltsverhandlungen stehe. Die Lebenshaltungskosten, alles werde teurer. Die Inflation treffe alle, auch die Gemeinderäte. Er als Bürgermeister sei vom Antrag nicht betroffen und rede daher nicht in eigener Sache, weil sein Einkommen als Bürgermeister gesetzlich geregelt sei. Er rede für alle Gemeinderäte. Es gebe auch Gemeinderäte in Fraktionen, die nicht einer Bundespartei angehören würden. Die müssten also schon anfangen, für die nächste Wahlauseinandersetzung anzusparen. Um sich von dem Geld, das man auf die Seite lege, einen Wahlkampf leisten zu können. Das sei für eine Fraktion, welche auf eine Bundespartei zurückgreifen könne, nicht so sehr das Thema, weil diese über entsprechende Parteienförderungen Gelder bekäme. Das treffe auf die anderen eben nicht zu. Auch unter diesem Aspekt würde er es als extrem unfair empfinden, wenn man bei dem, was diese leisten würden, das Restliche auch noch kürze. Insgesamt sei der Antrag für ihn nicht nachvollziehbar, ein absolut falsches Signal. Er werde auch auf die Gefahr hin nicht zustimmen, dass vielleicht draußen irgendjemand sage, „die wollen sich ihre Gehälter bewahren“. Wie jeder andere, der ordentliche Arbeit leiste, hätten auch Gemeinderäte und Stadträte einen Anspruch auf ordentliche Entlohnung. Was zurzeit bezahlt werde, sei seiner Meinung nach darunter, und nicht darüber.

GR Partl sieht beim Gehalt für Beamte und bei einer Aufwandsentschädigung für Mandatar*innen zwei verschiedene Sachen. Sie glaube nicht, dass man sich für die Politik gemeldet habe, um Geld zu verdienen, sondern um etwas bewegen zu können. Es gebe in Tirol sehr viele Gemeinden, in denen Gemeinderäte gar nichts bekommen würden. Wenn man sage, dass man viel Arbeit habe und sich viel einsetze – sie bemühe sich auch sehr –, dann könne man das nicht gegenrechnen. Wenn sie diese Arbeit beispielsweise in ihrem Kaffeehaus machen würde, würde sie wesentlich mehr Geld für diese Zeit und diesen Aufwand bekommen. Was hier alle machen würden, sei zum Wohl der Gemeinde. Da gehe es um eine Aufwandsentschädigung; diese zu halbieren, vielleicht für eine gewisse Zeit zu reduzieren, sei nicht zu vergleichen mit dem, was Leute als Gehalt verdienen würden. Sie sei der Meinung, man könne in der jetzigen Zeit - vielleicht eine gewisse Zeit – auf die Hälfte verzichten. Wenn man das von EUR 560,-

auf die Hälfte reduziere, müsse man ja nicht davon wieder die Hälfte als Steuer zahlen. Diese Rechnung sei nicht ganz richtig.

Bgm. Margreiter entgegnet, dass das natürlich nicht so sei, sonst müsse man womöglich irgendwann noch hineinzahlen. Natürlich müsse man nur das versteuern, was man bekomme. Er wolle nur sagen, dass ein Gemeinderat eben nicht EUR 568,- bekomme, sondern nur das, was ihm netto übrigbleibe; je nachdem, in welcher Steuerklasse man sei, seien das bis zu 50% weniger. Da sei man dann bei EUR 280,- an Aufwandsentschädigung. Wenn er sich 130 Ausschusssitzungen, 23 Stadtratssitzungen und 16 Gemeinderatssitzungen vor Auge führe, komme der Aufwand gleich einmal zusammen.

GR Partl wiederholt, dass es viele Gemeinden gebe, in denen die Gemeinderäte nichts bekommen würden. Sie glaube nicht, dass sie sich zur Politik gemeldet hätten, um des Geldes wegen mitzuarbeiten.

Bgm. Margreiter bestätigt dies.

GR Partl sieht hier ein Zeichen, dass man der Gemeinde etwas zurückgeben könne; diese habe dann etwas davon.

Bgm. Margreiter formuliert plakativ, wenn jemand des Geldes wegen hier sitzen würde, müsse man demjenigen wohl einen Sachwalter bestellen. Das wäre lächerlich. Es gehe um eine Aufwandsentschädigung und um eine Anerkennung, die seiner Meinung nach dem angemessen sein solle, was mit dieser Funktion einerseits an Arbeit, andererseits mit Verantwortung verbunden sei. Im Sinne eines synallagmatischen Ausgleichs. Das solle also in etwa übereinstimmen. Das tue es seiner Meinung nach derzeit nicht, aber nicht in die Richtung, die seitens der FPÖ nun beantragt werde.

*GR Staudinger bringt vor, er wisse ganz genau, was mit dem Antrag bewirkt werden solle. Es solle wieder nach außen ein Symbol gesetzt werden im Sinne von „He, wir stellen den Antrag, um die Hälfte zu reduzieren!“ Ganz ehrlich, diese Diskussion brauche man nicht zu führen. Mit so einer Maßnahme, so einem Antrag würde man die Arbeit des Gemeinderates extrem nach unten setzen. Man diskutiere ein Thema, das man nicht diskutieren solle und müsse. Alle Mandatar*innen in jedem Ausschuss, die für die – unter Anführungszeichen – „arme Bevölkerung“ Halls da seien, täten ihr Bestes, damit man was erleichtern könne. Das sei die richtige Arbeit, die seiner Meinung nach auch honoriert gehöre.*

Bgm. Margreiter sieht die Möglichkeit für jeden, der der Meinung sei, etwas in den allgemeinen Sozialtopf hineinzahlen zu wollen, das auch zu tun. Das sei selbstverständlich jedem überlassen. Er wisse nur, dass es zunehmend schwierig werde, Leute zu finden, die überhaupt bereit seien, mitzumachen und eine entsprechende Verantwortung zu übernehmen. Dass man den Aufwand pauschal entschädige, wie es im Gesetz vorgesehen sei, erachte er als absolut gerechtfertigt.

StR Neuner ist hier absolut der Meinung des Bürgermeisters. Man könne ja etwas spenden und das öffentlich darstellen, das könnten sie¹ gerne machen. Er spreche jetzt wahrscheinlich viele hier an – wer habe nicht bereits eine Fassspende beim Feuerwehrfest bezahlt? Wer habe nicht schon den Ehrenschatz bei einem Ball übernommen? Man investiere diese Aufwandsentschädigung ja wieder in die Vereine und Institutionen in der Gemeinde. Da brauche man wohl nicht darüber zu diskutieren. Nachdem GR Henökl aber „seinen“ Finanzausschuss angesprochen habe: Da sei GR Henökl nur einmal als Vertretung dabei gewesen. Wenn dieser nun sage, es sei in diesem Ausschuss so heiß diskutiert worden wie noch nie, obwohl er das erste Mal

¹ Anmerkung: Angesprochen wird die Partei von GR Henökl.

dringesessen sei, wolle er das gerne vergleichen. Bei seiner Tochter sei gerade Pinocchio sehr aktuell. In dieser Märchengeschichte gehe es darum, dass man nicht lügen solle, weil sonst die Nase wachsen würde. Das wolle er GR Henökl mitgeben, dass er die Wahrheit sage, wie es im Ausschuss abgelaufen sei. In diesem Raum würden acht andere Personen sitzen, die live dabei gewesen seien. Da sei alles andere als intensiv diskutiert worden, die Diskussion sei gleich einmal erledigt gewesen. GR Henökl könne gerne einmal zur Märchenstunde zu ihm kommen, dann könne man den Pinocchio einmal durchbesprechen. GR Henökl solle jedoch zukünftig hier wahre Begebenheiten von sich geben.

GR Henökl kontert, er glaube, StR Neuner solle seine Ohren ein bisschen besser spitzen. Er habe gesagt, es sei in einem Ausschuss noch nie so heiß diskutiert worden – in einem Ausschuss, einer Sitzung, wo er anwesend gewesen sei. Nicht im Finanzausschuss.

StR Neuner ist der Ansicht, dann werde in den Ausschüssen von GR Henökl recht wenig diskutiert.

*GR Henökl entgegnet, in den letzten sieben Jahren sei er in einigen Ausschüssen gewesen. Nur so viel zum „Pinocchio“. EUR 1.494,- für die Stadträte erachte er als mehr als eine kleine Bierfassspende. Oder sonst eine kleine Spende beispielsweise an die „Tafel“. Und er kenne nicht viele in einer 50%-Steuerklasse. Das sei bei den Haller*innen im Allgemeinen wohl nicht die Norm, dass jemand in der 50%-Steuerklasse sei. Auch im Gemeinderat werde das nicht die Norm sein. Ihm gehe es bei dem Antrag um ein Signal, dass man ein Zeichen setze, dass es eben nicht nur beim Zeichen setzen bleibe, sondern dass man auch einmal eine soziale Maßnahme setze, welche der Bevölkerung zugutekomme.*

GR Sailer bemerkt, er habe sich eigentlich bei diesem Antrag nicht zu Wort melden wollen. Er könne nur unterstreichen, was der Bürgermeister sage. Wenn man sich für knapp EUR 600,- da hereinsetze in der Absicht, etwas zu verdienen und dann wieder heimzugehen - dann habe man „einen an der Waffel“. Man bestreite ja nicht nur Ausschusssitzungen und sitze im Gemeinderat. Man besuche Veranstaltungen, kümmere sich um die Menschen, die einen gewählt hätten. Man vergebe Termine, wo man untertags mit Interessengruppen zusammensitze. Man recherchiere in allen möglichen Quellen, was Sache sei. Er habe manchmal den Eindruck, dass da eine 40 Stunden-Woche für ein Mitglied des Gemeinderates zu wenig sei. Er habe kein schlechtes Gewissen, für diese 40 Stunden-Woche EUR 500,- zu verdienen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 2 Stimmen (GR Partl, GR Henökl) gegen 19 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.

zu 18. Personalangelegenheiten

zu 18.1. Personalantrag

ANTRAG:

Die Zentralpersonalvertretung beantragt mit Schreiben vom 10.10.2023 die Auszahlung von „Weihnachts-Guldinern“ in der Höhe von 150,-- für jeden Bediensteten der Stadtgemeinde Hall in Tirol:

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,
lieber Christian!

In den letzten drei Jahren wurde den Mitarbeitern der Stadtgemeinde Hall in Tirol auf Antrag der Zentralpersonalvertretung eine Zahlung von „Weihnachtsguldinern“ in Höhe von Euro 150,-- gewährt.

Auch heuer spüren die Kolleginnen und Kollegen die derzeit in allen Bereichen teilweise horrenden Preise. Um dem ein wenig entgegenwirken zu können, vor allem aber als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung, möchte die Zentralpersonalvertretung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Zahlung wieder erbitten, und daher ergeht folgender Antrag:

Die Auszahlung von „Weihnachts-Guldinern“ in Höhe von Euro 150,-- für jeden Bediensteten der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

Zu den Einzelheiten:

- Der Antrag muss von der Zentralpersonalvertretung jährlich wieder neu gestellt werden!
- der/die Mitarbeiter/in muss am 1. Dezember in einem aktiven Dienstverhältnis mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol stehen - aktiv sind Mitarbeiterinnen im Mutterschutz, nicht aber in Karenz
- all jene, die ihr Dienstverhältnis bis zum 30. Juni begonnen haben, erhalten Euro 150,-- „Weihnachts-Guldiner“
- all jene, die ihr Dienstverhältnis ab dem 1. Juli begonnen haben, erhalten Euro 70,-- „Weihnachts-Guldiner“
- ausgenommen von dieser Regelung sind Assistenzkräfte in Schulen oder Kindergärten, da diese ihren Eintritt immer in der 2. Jahreshälfte haben
- bei Einzelfällen - die ja durchaus auftreten können und hier nicht genannt sind - wird sich die Zentralpersonalvertretung die Sachlage anschauen und nach Rücksprache mit der Stadtführung dann entscheiden zu welcher Auszahlung es kommen wird
- die Verteilung der „Weihnachts-Guldiner“ an die Mitarbeiter erfolgt durch die Zentralpersonalvertretung

Der Antrag der Zentralpersonalvertretung wird genehmigt, jedoch mit der Abänderung, dass „nicht genannte Einzelfälle“ mit dem Personalamt abzuklären sind.

Für diese Maßnahme sind im Voranschlag 2023 auf den Konten 590900 keine entsprechenden Mittel vorgesehen. Es wird ein Nachtragskredit in der Höhe von Euro 58.000,-- genehmigt. Die Bedeckung erfolgt aus Mehreinnahmen auf Haushaltskonto 2/941000 + 861900 (Teuerungsausgleich 2023). Die Mittel werden in voller Höhe freigegeben.

BEGRÜNDUNG:

Um den steigenden Preisen in allen Bereichen entgegenwirken zu können und als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung für die Mitarbeiter der Stadtgemeinde Hall in Tirol erfolgt diese großzügige Zuwendung in Form einer Auszahlung in Guldinern. Der Umsatz dieser Guldiner kommt auch in weiterer Folge der Wirtschaft in der Stadt zugute.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 19. **Antrag von SPÖ Hall vom GR 28.03.2023 betreffend "Gewalt geht uns alle an! - Gewaltschutz und Prävention in der Stadt Hall"**

ANTRAG:

Die zuständigen Ausschüsse mögen sich mit der oben beschriebenen Thematik befassen und die Entwicklung und Umsetzung von konkreten Projekten mit entsprechende(n) Organisationen und Einrichtungen in Hall koordinieren.

BEGRÜNDUNG:

„Gewalt geht alle an! - Gewaltschutz & Prävention in der Stadt Hall“

Häusliche Gewalt darf kein privates Problem von einzelnen Menschen sein. Alle Menschen müssen in Österreich per Gesetz vor Gewalt in jeglicher Form geschützt werden.

Am 11. Mai 2011 wurde das "Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" von 13 Staaten, unter anderem auch Österreich, in Istanbul unterzeichnet – und trägt daher den Kurztitel "Istanbul Konvention".

Die Konvention ist das erste völkerrechtlich verbindliche Instrument zur umfassenden Bekämpfung aller Formen von Gewalt an Frauen in Europa. Daher sind Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, zur Umsetzung verpflichtet:

- Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen,
- vorbeugend (präventiv) zu wirken und
- gewaltbetroffene Menschen zu unterstützen und zu schützen.

Österreich ist ein sehr sicheres Land. Trotzdem begegnet uns Gewalt immer wieder: im beruflichen und im privaten Umfeld, in der Schule, in der Freizeit, in den sozialen Medien. Gewalt hat viele Erscheinungsformen. Es gibt sichtbare und unsichtbare, physische und psychische, und auch digitale Gewalt. Es gibt Gewalt gegen Kinder, Frauen und Männer.

Wir müssen vor allem auch dort hinschauen, wo Gewalt weniger sichtbar ist oder neue Formen von Gewalt entstehen. Im besten Fall, bevor Gewalt überhaupt entsteht! Genauso wichtig wie eine vorausschauende Gewaltprävention sind auch der Schutz und die Unterstützung für Menschen, die Opfer von Gewalt sind.

Im Jahr 2022 gab es in Österreich 14.643 Betretungs- und Annäherungsverboten nach dem Gewaltschutzgesetz. Im Vergleich zu 2021 mit 13.690 Verboten ist diese Zahl also weiter gestiegen. Das zeigt deutlich, dass weiterhin Schutz- und Präventionsbedarf besteht und das Angebot ausgebaut werden muss.

Um Menschen vor Gewalt zu schützen müssen Ziele und Maßnahmen zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention definiert und umgesetzt werden. Dazu gehören z.B. Angebote zur Aufklärung und Sensibilisierung, zielgruppenspezifische Beratungs- und Hilfsangebote, schnelle und unbürokratische Hilfe und Unterstützung für Betroffene.

Vorhandene und bewährte Strukturen wie z.B. Einrichtungen für Jugendliche (JAM, Park In), Angebote für Erwachsene (Begegnungscafé, Integrationsbeauftragte), die Community Nurse, der Gesundheits- und Sozialsprengel und Schulen und Kindergärten sollen sich dafür vernetzen und bedarfsgerecht gemeinsame Projekte und Angebote entwickeln.

Der Haller Gemeinderat bekennt sich zu einem umfassenden Opferschutz und Gewaltprävention und stellt ein vernetztes Beratungs- und Hilfsangebot für von Gewalt betroffene Menschen sowie Präventionsprojekte für die ganze Stadt bereit.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Vbgm. Schmid erinnert an die Antragstellung im März. Der Antrag laute nicht auf eine konkrete Beschlussfassung, sondern darauf dass sich die Ausschüsse damit befassen und das Thema hervorholen und in die Öffentlichkeit bringen mögen. Das sei geschehen. Die Ausschüsse hätten sich damit befasst, im Kulturausschuss, Jugendausschuss, Generationenausschuss sei das mehrfach diskutiert worden, wenn sie das richtig im Kopf habe. Auch sehr in die Tiefe diskutiert. Man habe sich darauf geeinigt, im Rahmen der „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ als Stadtgemeinde Hall in Tirol mehr als ein Zeichen zu setzen. Die „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ würden stattfinden vom 25.11. – das sei der „Internationale Tag gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ – bis zum 10.12., welcher der „Tag der Menschenrechte“ sei. In diesem Zeitraum würden in Hall einzelne Akzente gesetzt. Großartig sei natürlich, dass Haller Vereine und Organisationen wie beispielsweise der Katholische Familienverband Selbstverteidigungskurse anbieten würden. JAM, KommEnt und ParkIn würden einen großen Fokus auf das Thema Gewaltprävention legen und sich dessen großer Bedeutung bewusst sei. Da könne man auf die Haller Organisationen sehr stolz sein. Die Obfrau des Jugendausschusses, GR Pfohl, und sie hätten sich heute wieder mit dem Thema befasst im Zusammenhang mit den Druckwerken. Sie seien auf den „Tätigkeitsbericht 21“ des Gewaltschutzzentrums Tirol gestoßen. Sie wolle daraus drei oder vier Sätze vorlesen, dann sei alles gesagt und sei allen bewusst, dass man das Thema der breiten Öffentlichkeit näherbringen müsse - und ganz klar sagen müsse „Stopp der Gewalt!“ Man sei sich bewusst, dass Gewalt nicht vor den Stadtmauern stehen bleibe. Man nehme das aber nicht hin. Alle Menschen, die von Gewalt betroffen seien, seien nicht alleine – das sei ein wichtiges Zeichen. Jetzt ein paar erschreckende Zahlen: 1.559 Personen, davon 1.296 Frauen und 263 Männer, seien im Jahr 2021 als Opfer häuslicher Gewalt, von Stalking vom Gewaltschutzzentrum Tirol beratend unterstützt. Also nur in Tirol. 892 Kinder hätten in den Haushalten dieser Frauen und Männer gelebt und seien dadurch zumindest indirekt von Auswirkungen der Gewalt betroffen gewesen. Von 208 Kindern und Jugendlichen sei bekannt, das sie im genannten Zeitraum, also 2021, direkte Gewalt innerhalb ihrer Familie oder im sozialen Nahraum erfahren hätten.

Bgm. Margreiter möchte ausführen, dass er jedes Mal absolut erschüttert sei, wenn es wieder einen Femizid gegeben habe. Das seien so viele. Es sei unglaublich, dass in unserer Gesellschaft - wo man glaube, dass es eine aufgeklärte Gesellschaft sei, - eine derartige Steinzeitbarbarei vorkomme könne. Es sei immer ein irrsinniges Gefühl der

Hilflosigkeit, was man da machen könne. Deshalb würde er es richtig finden, dass der Gemeinderat sich mit diesem Thema befasse, weil es unerträglich sei, dass Leute, die bei uns leben würden, insbesondere Frauen, ermordet würden. Für einen Mord würde es überhaupt kein rechtfertigendes Motiv geben. Das sei so erschütternd und vollkommen indiskutabel. Seiner Meinung nach sei es richtig, dass man sich auf allen Ebenen der Gemeindeverwaltung und der politischen Tätigkeit immer wieder bewusst mache, dass man irgendwelche Maßnahmen dagegensetzen könne. Er sei dankbar, dass man nun zumindest ein bisschen symbolisch etwas tun könne. Man habe den Baum gepflanzt und am 25.11. den Gedenktag am Oberen Stadtplatz. Man solle sich immer wieder bewusst machen, dass man so etwas nicht hinnehmen könne. Man könne als Gesellschaft bei so einer Situation nicht einfach zur Tagesordnung übergehen.

*GR Pfohl führt aus, dass man sich in den Ausschüssen bei diesem Thema immer einig gewesen sei. Es seien von allen sehr gute Ideen gekommen. In Hall sei aus ihrer Sicht besonders, dass man viele Einrichtungen und Organisationen gefunden habe, welche sofort, ohne Wenn und Aber, dabei gewesen seien und sich mit ihnen gemeinsam Gedanken gemacht hätten, wie man das gut umsetzen könne. Sie sei froh darüber, dass das dorthin gehe, wie es sein müsse, nämlich etwas, was nachhaltig und vor allem fortführend stattfinden solle. So seien auch schon Ideen gekommen, was man nächstes Jahr machen werde und wie das weitergehe. Es werde mehrere Programmschwerpunkte geben während der „16 Tage gegen Gewalt an Frauen und an Menschen“. Als ganz wichtiger Programmpunkt werde am 30.11. ab 19:00 Uhr im Kulturlabor Stromboli ein Kaminesgespräch stattfinden. Das Anliegen sei in allen Ausschüssen gewesen, dass dieses Thema niederschwellig und leicht erreichbar sein solle, nämlich für Interessierte und für Betroffene. Bei diesem Kaminesgespräch dürfe man erfahrene Expert*innen aus Tirol einladen. Die Besonderheit daran sei, dass es keine Podiumsdiskussion sei, sondern dass das mit den Menschen stattfinden werde, die hinkommen würden. Danach sei noch ein persönlicher Austausch möglich, wo man vielleicht die eine oder andere private Frage stellen werde können und damit auch Hilfe gegeben werde könne.*

*GR Schober möchte sich den Worten der Vorredner*innen anschließen. Gewalt könne jeden treffen, plötzlich und unerwartet. Alle Anwesenden wüssten, wohin man sich wenden könne. Es werde aber Leute geben, die dieses Wissen nicht hätten. Gerade für diese Personen sei es wichtig, Stellen zu haben, wo sie sich hinwenden könnten im Falle der Erfahrung von Gewalt. Deshalb sei er froh, dass sich die Stadt Hall auch dieses Themas annehme und eine zusätzliche Anlaufstelle für Hilfesuchende biete.*

GR Staudinger ist der Meinung, dass alle sich in den letzten zwei Jahren auch in den sozialen Medien ganz gut entwickelt hätten. Es sollten alle die sozialen Medien nutzen und diese Informationen gemeinschaftlich nach außen tragen. Es sei eine sehr niederschwellige, anonyme Information, was gut sei.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 20. Anträge, Anfragen und Allfälliges

20.1.

Bgm. Margreiter trägt seitens seiner Fraktion „Für Hall“ folgende **Um- bzw. Neubesetzungen in Ausschüssen** vor: Laut Kundmachung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 27.02.2022 gebe es in der Fraktion „Für Hall“ folgende Ersatzmandatarinnen mit dem Vornamen „Magdalena“: Magdalena Sailer und Magdalena Margreiter (vormals Langanger). Die Umbesetzung sei von Ersatzgemeinderätin Magdalena Margreiter unterschrieben, die damit als Ersatzmitglied anstelle von StR Theresa Schatz in den Jugendausschuss bestellt werde. Um Kenntnisnahme werde ersucht.

20.2.

GR Partl erachtet die **Raumtemperatur im Sitzungssaal** als zu kalt. Vielleicht könne man wieder in die Ratsstube im Rathaus zurückkehren bzw. künftig den White Room verwenden.

Bgm. Margreiter antwortet, man werde künftig mehr heizen lassen. Andererseits könne man sich - scherzhaft gemeint - damit trösten, dass man mit dem Ertragen der Kälte ein bisschen sparen habe können.

20.3.

GR Sailer möchte den Gemeinderat informieren, dass die einzige **Städtepartnerin**, die **Stadt Sommacampagna**, oft beklagt habe, dass diese Beziehung zwischen Hall und Sommacampagna ein bisschen eingeschlafen sei. Man sei dabei, das zu ändern. Man werde sich am EU-Projekt „Town-Twinning“ anhängen. Da gebe es Förderungen für Kulturaustausch und den Austausch auf der sportlichen und der gesellschaftlichen Ebene. Man sei dabei, das Konzept fertigzustellen und dann dem Gemeinderat vorzustellen. Ein erstes Treffen mit der LEADER-Region habe es bereits gegeben. Das sei - an GR Henökl gewandt - auch eine Arbeit, wo man Abende und Tage sitze. Es gebe ein halbstündiges Video, wie man dieses Subventionsansuchen an die EU auszufüllen habe.

20.4.

StR Schatz möchte zu **TOP 20.1. ergänzen**, dass GR Sailer als Ersatzmitglied in den Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss entsandt werde anstelle von Ersatzgemeinderätin Magdalena Sailer, die studienhalber nach Wien gegangen sei. Sie wolle sich an dieser Stelle bei dieser bedanken und ihr alles Gute für ihren Weg in Wien mitgeben.

20.5.

StR Schatz hat eine Anfrage. Man habe damals bezüglich der **zwei Behindertenparkplätze am Oberen Stadtplatz** besprochen, dass man diese belasse, solange die Apotheke dort sei. Jetzt werde die Apotheke bald übersiedeln. Sei es weiterhin in Planung, diese zwei Behindertenparkplätze dann zu entfernen?

Bgm. Margreiter antwortet, dass es ein Thema für den Altstadt Ausschuss sei, sich damit zu befassen, ob man diese Behindertenparkplätze noch benötige.

20.6.

*StR Tilg hat eine **Anfrage** betreffend die zwei vergangenen Stadtfeste „Hall tafelt“ und „Hall tanzt“. Man habe eigentlich besprochen, dass es diesbezüglich eine Aufstellung der Kosten und eine Abrechnung geben werde, und zwar getrennt für beide Feste. Er wolle fragen, wie es diesbezüglich ausschaue.*

Bgm. Margreiter antwortet, das würde noch nicht ganz vorliegen. Es seien noch ein paar Rechnungen eingetrudelt. Er hoffe, dass man das spätestens zur nächsten Gemeinderatssitzung genauer darstellen könne. Mit Sicherheit könne man bereits jetzt sagen, dass man im Budgetrahmen bleiben werde und das für beide Veranstaltungen vorgesehene Budget nicht überschritten werde. Man bleibe unter Berücksichtigung der Einnahmen deutlich darunter.

20.7.

*StADir. Knapp bezeichnet die unter TOP 18.1. beschlossenen **Weihnachtsguldiner** als schöne Tradition, wobei er sich namens der Bediensteten der Stadtgemeinde Hall in Tirol beim Gemeinderat für diese sehr großzügige Geste bedanken wolle. Das sei auch ein Teuerungsausgleich insbesondere für die Kolleg*innen, die etwas weniger verdienen würden. Besonders freue ihn, dass diese EUR 150,- tatsächlich pro Kopf ausbezahlt würden, egal wie viel Dienstverpflichtung eine Person habe.*

20.8.

*Bgm. Margreiter möchte zum Abschluss einen kurzen Auszug aus einem **Leserbrief** zur Kenntnis bringen. Manche würden den vielleicht schon kennen und gelesen haben. Ihm gefalle der Leserbrief gut: „Wie sehr viele Bürgerinnen und Bürger habe auch ich meine Lieblingsfilme. Will ich mir einen sachlichen, lehrreichen, entspannenden - die handelnden Personen strahlen Vernunft und Kompetenz aus – Filmabend gönnen, dann wähle ich Livestreams der Gemeinderatssitzungen von Hall und Wattens. Habe ich jedoch Lust auf einen Horrorfilm, greife ich zu einem anderen Livestream.“ Das habe er zur Kenntnis bringen und sich bei allen herzlich bedanken wollen für das sehr sachliche und konstruktive Klima, für die sachlichen Wortmeldungen. Es sei klar, dass man nicht überall gleicher Meinung sei. Das gehöre dazu, alles andere wäre eigentlich unheimlich. In diesem Sinne herzlichen Dank und einen schönen restlichen Abend!*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeister Dr. Margreiter die Sitzung um 20:22 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Christian Margreiter eh.

Die Protokollunterfertiger:

2. Vbgm. DI Dr. Werner Hackl eh.

GR Mag. (FH) Thomas Viertl eh.